

# Verzeichniß

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XIII. Band. (Ausgegeben den 23. Nov. 1852.) 24. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 31. Patent vom 18. November 1852, betreffend Vertheilung des  
rechten Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums Oldenburg.

### N<sup>o</sup> 31.

Patent betreffend Vertheilung des rechten Staatsgrundgesetzes des  
Großherzogthums Oldenburg.

Oldenburg, den 22. November 1852.

**Herr Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen  
und Oldenburg, Fürst von Lützel und Büttenfelde, Herr  
von Seebel und Kirchhausen &c. &c.

Ehnen Hund hienit:

Nachdem Wir mit dem fünften und sechsten allgemeinen  
Landtage des Großherzogthums über eine Revision des  
Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 Uns geneigt  
haben, bringen Wir

Das revidirte Staatsgrundgesetz für das  
Großherzogthum Oldenburg

in der vom fünften und sechsten allgemeinen Landtage beschlossenen und von Uns genehmigten Zusammenfassung der veränderten und unveränderten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 18. Febr. 1849

im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Novbr. 1852.

(L. S.)

Magnst.

v. Stöpping.      Römer.      Arrell.      v. Berg.

Münchenbcher.

Staatsgrundgesetz

für das

Großherzogthum Oldenburg.

I. Abschnitt.

Von dem Großherzogthum, dem Großherzoge, und dem Staatsministerium.

Art. 1.

§. 1. Das Großherzogthum Oldenburg besteht:

- 1) aus dem Herzogthum Oldenburg, von dem die Herrschaft Seebur einen integrierenden Theil bildet,
- 2) aus dem Fürstenthum Eibef,
- 3) aus dem Fürstenthum Birtenfeld.

§. 2. Diese Bestandtheile des Großherzogthums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regierung der Staatsherrn des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untrennbaren Staat.

Art. 2.

§. 1. Das Großherzogthum ist ein Glied des deutschen Staatenverbundes und theilt als solches alle aus der Bundesversammlung hervorgehende Rechte und Pflichten.

§. 2. Die von der deutschen Bundesgewalt gesägten Beschlüsse sind für das Großherzogthum maßgebend und erlangen in demselben nach ihrer Verkündung durch den Großherzog verbindende Kraft.

Art. 3.

§. 1. Kein Befandtheit des Großherzogthums und kein Recht des Staats oder des Staatsoberhauptes kann ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden.

§. 2. Auch Grenzberichtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtags, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, oder Grundgut aufzugeben, oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen.

Art. 4.

§. 1. Die Regierungsform ist die monarchische, beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes.

§. 2. Der Großherzog vereinigt als Oberhaupt des Staats in sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt und übt dieselben verfassungsmäßig aus.

§. 3. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 4. Derselbe wird in seinen privatrechtlichen Angelegenheiten vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen.

Art. 5.

Der Großherzog befehlt die Vertheilung der Gesetze, ohne jemals dieselbe aussetzen zu können, und erläßt die zu ihrer Vollziehung nöthigen Verordnungen.

Art. 6.

Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er schließt Verträge mit anderen Staaten; diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder Befestigung des Landtags, wenn sie

- a) einen Grenzstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtags von der Staatsregierung verfassungsmäßig Anordnungen gütlich nicht getroffen werden können;
- ober

b) Handels- oder Schiffahrtsverträge und nicht einfache Gegenständigkeitsverträge sind;

oder

c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten aufzulegen.

Art. 7.

§. 1. Der Großherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung.

§. 2. Er ernennt oder befreit unmittelbar oder mittelbar alle Staatsdiener des Zivilstandes und des Militärstandes (Offiziere und Militärbeamte).

Art. 8.

Das gesammte Militär steht unter des Großherzogs Oberbefehl.

Art. 9.

Dem Großherzoge steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu.

Art. 10.

Der Großherzog übt das Recht der Regnabingung; in Fällen jedoch, welche auf einer von dem Landtage erhobenen Anklage beruhen, nur mit Zustimmung des Landtags.

Art. 11.

Dem Großherzog steht nach Maßgabe des vom deutschen Bunde gewährtesten Abkommens vom 8. Juni 1825 die Hoheit über die Herrschaft Kniphausen, den Befitzer der Herrschaft und dessen Familie zu.

Art. 12.

§. 1. Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich.

§. 2. Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.

§. 3. Alle Regierungserlasse des Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 4. Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtage zur Verantwortung schuldig.

§. 5. Der Großherzog ernannt und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entscheidung, wobei es der oben gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

Art. 13.

Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem 18. Jahre an den Beratungen des Staatsministeriums Theil.

Art. 14.

§. 1. Der Sitz der Staatsregierung bleibt innerhalb des Staatsgebiets.

§. 2. Der Großherzog kann seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 15.

§. 1. Der Großherzog kann nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staates sein, noch in Dienstverhältnissen irgend eines andern Staates stehen.

§. 2. Die Regierung des Großherzogthums kann ohne Zustimmung des Landtages nicht mit der Regierung eines andern deutschen Staates in einer Person vereinigt werden.

Art. 16.

§. 1. Ist der Großherzog an der Ausübung der Regierung verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und den damit übereinstimmenden Vorschriften, die der Großherzog ihm aus eigener freier Entschliebung erteilen möchte.

Es können jedoch dem Stellvertreter keine ausgeübtere Rechte übertragen werden, als nach den Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes einem Regenten zustehen (Art. 25.).

§. 2. Auch der Stellvertreter darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 17.

§. 1. Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linearfolge.

§. 2. Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesstammes ausgeschlossen.

Art. 18.

Älteren bereinf Befordernisse wegen der Regierungserhebung bei der Ernennung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen einsehen, so soll zeitig vom Großherzoge und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.

Art. 19.

Der Großherzog ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat.

Art. 20.

Eine Regentenschaft tritt ein, wenn der Großherzog minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert ist.

Art. 21.

Der Großherzog ist besugt, mit Zustimmung des Landtages, im Voraus für den Fall eine Regentenschaft anzuordnen, daß sein Nachfolger zur Zeit des Anfalls der Regierung an deren eigener Uebernahme durch Minderjährigkeit oder sonst verhindert sein würde.

Art. 22.

§. 1. Sin Ermangelung solcher Anordnung ober falls der Großherzog selbst an der Ausübung der Regierung verhindert sein sollte, gebührt die Regenttschaft dem in der Erbfolge zunächst stehenden volljährigen und regierungsfähigen Prinzen.

§. 2. Geht es an einem solchen, so kommt die Regenttschaft der Gemahlin des Großherzogs, hiernächst dessen Mutter und endlich der Großmutter von väterlicher Seite desselben zu, falls und so lange die Letzteren nicht wieder vermählt sind.

Art. 23.

§. 1. Sin Fall der Minderjährigkeit des Großherzogs tritt die gesetzliche Regenttschaft (Art. 22.) von selbst ein; in den anderen Fällen der Art. 20. und 22. aber hat das Staatsministerium, nach eigenem Beschlusse ober auf Antrag des versammelten Landtages ober des ständigen Landtages-Ausschusses, eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, mit Ausschluss des zunächst zur Regenttschaft berufenen, zu veranstalten, welche über das Erforderniß einer Regenttschaft nach vorgängiger Begutachtung des Staatsministeriums beschließen.

§. 2. Dem versammelten ober außerordentlich zu berufenden Landtage ist dieser Beschlusse sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 24.

Erfolgt ein solcher Beschlusse nicht binnen drei Monaten nach der an die volljährigen Prinzen (Art. 23.) ergangenen Einladung, so hat das Staatsministerium selbst über das Erforderniß einer Regenttschaft Beschlusse zu fassen und zur Genehmigung an den Landtag zu bringen.

Art. 25.

§. 1. Der Regent stößt die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzoge selbst zugehört, in dessen Namen verfassungsmäßig aus. Eine Veränderung der Verfassung darf jedoch von ihm nur beantragt werden, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses (Art. 23.) erlangt hat.

§. 2. Die Bestimmungen der Art. 14. und 15. bleiben auch auf den Regenten Anwendung.

Art. 26.

Die wegen Minderjährigkeit des Großherzogs eingetretene Regenttschaft hört auf, sobald derselbe die Volljährigkeit erreicht hat. Sin den anderen Fällen der Regenttschaft ist auf dem in den Art. 23. und 24. vorgesehene Wege über deren Beendigung zu bestimmen.

Art. 27.

Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Großherzog nicht führen.

Art. 28.

§. 1. Die Erziehung des minderjährigen Großherzogs gebührt, wenn darüber vom lehrregierenden Großherzoge keine Anordnungen getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, falls und so lange sie nicht anderweit vermählt sind.

§. 2. Sin Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf dem in den Art. 23. und 24. vorgesehene Wege zu ernennen.

§. 3. Sin allen Fällen bedarf es bei Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung des Staatsministeriums.

Art. 29.

- §. 1. Im Uebrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.
- §. 2. Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnissnahme und soweit nöthig zur Zustimmung vorzuliegen.

## II. Abschnitt.

### Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im Allgemeinen.

Art. 30.

Das Recht eines Obenbürgischen Staatsbürgers (Staatsangehörigkeit) und das damit verbundene Ortsbürgerrecht (Gemeindeangehörigkeit) wird erworben und verloren nach den näheren Bestimmungen der Gesetze.

Art. 31.

§. 1. Vor dem Gesetze sind alle gleich. Geburts- und Standesrechte finden nicht Statt.

§. 2. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte, unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen, gleich zugänglich.

§. 3. Die Absperrpflicht ist für alle gleich; die gesetzlich bestehenden Befreiungsgründe sind möglichst einzuführen.

Die Gesetzgebung wird die Absperrpflicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen regeln. Bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft.

Art. 32.

Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 33.

§. 1. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuss der bürgerlichen, so wie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§. 2. In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

§. 3. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingeheung (Eidliche) zu gewähren.

Art. 34.

§. 1. Die Zahl des Glaubensbekenntnisses ist nach jurisgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Uebereingung eines Neden überlassen.

§. 2. In welcher Religion die Kinder erzoogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 3. Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 35.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Haupttage bleiben der Gesetzgebung überlassen.

Art. 36.

Jeder Staatsbürger ist unbefehränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Gesekübertretungen, welche bei Uebung der Religion und ihrer Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 37.

§. 1. Die Formel des Eides soll künfftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“ Zufätze zu dieser Formel so wie besondere Formlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze.

§. 2. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelübniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.

Art. 38.

§. 1. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand kann anders als nach dem Gesetze beurtheilt, Feiner ohne Urtheil bestraft werden.

§. 2. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§. 3. Die Verordnungen über die Zwangsarbeitansätze für das Herzogthum Oldenburg vom 29. Mai 1821 und für das Fürstenthum Bithenfeld vom 30. Mai 1844 bleiben bis weiter in Kraft; doch sollen einem der nächsten ordentlichen Landtage Entwürfe zu neuen Gesetzen darüber vorgelegt werden.

Art. 39.

§. 1. Die Verhaftung oder Verfolgung einer Person wegen Verbauchs eines Verbrechens oder Vergehens soll nur in den gesetzlichen Fällen und Formen stattfinden. Solche Verhaftungen und Verfolgungen sollen, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft einer richterlichen, mit Gründen versehenen Verfügung. Diese Verfügung muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb

der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden, auch ist der Verhaftete innerhalb 36 Stunden von einem Gerichtsbekanntem zu verhören.

§. 2. Gesetlich die Verhaftung nicht von der zum weitem Verfabren zulässigen Gerichtsbehörde, so ist der Verhaftete ohne Verzug an diese abzuliefern.

§. 3. Eine polizeifolgerichtliche Untersuchungshaft bebarf, wenn sie länger als 48 Stunden dauern soll, der Genehmigung des vorgesetzten Gerichts.

§. 4. Die untere Polizeibehörde muß Sehen, den sie im Intereffe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit in Verwahrung genommen hat, entweder innerhalb 24 Stunden frei lassen, oder falls derselbe nicht zu protokoll hierauf verurtheilt, von der vorgesetzten Polizeibehörde die Genehmigung der Fortdauer der Verwahrung einholen. Die nähere Regelung des Verfahrens bleibt der Gesetzgebung überlassen.

§. 5. Jeder Angeklagte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht das Gesetz Ausnahmen begründet.

§. 6. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§. 7. Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken, und es darf dem Verhafteten kein größeres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Einwände der Haft und der Strafe unumgänglich notwendig machen.

§. 8. Die für das Meer- und Gewässer erforderlichen Mobilisationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten. Bis zu deren Erlassung bleiben die bestehenden betreffenden Gesetze in Kraft.

Art. 40.

§. 1. Die Wohnung ist unverletzlich.

§. 2. Eine Hausdurchsuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden von Befehlsgläubigen zugestellt werden soll;

2. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;

3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl allgemeine Hausdurchsuchungen gestattet. Die deshalb bestehenden Gesetze sollen einer Revision unterworfen werden.

§. 3. Die Hausdurchsuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

§. 4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Art. 41.

§. 1. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausdurchsuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Befehlsgläubigen zugestellt werden soll.

§. 2. Bei allgemeinen Hausdurchsuchungen soll bis zur Erlassung des im Art. 40. §. 2. unter 3. erwähnten Befehls eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Befehls und unter Beobachtung der für denselben geltenden Vorschriften Statt finden.

Art. 42.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 43.

§. 1. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht oder Standrecht sie vorschreibt oder das Ehrenrecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, die Strafen der körperlichen Züchtigung, des Latengefängnisses, der Mißbilligung und des Mißtraufs, der Zwang zur Ehrenrettung, so wie die öffentlichen Anstellungen sind abgeschafft.

§. 2. An die Stelle der aufgehobenen Todesstrafe tritt die zur Erlassung anderer strafgesetzlichen Bestimmungen die gesetzlich nächst mildere Strafe.

§. 3. Der bürgerliche Tod soll als Strafe oder Folge einer Strafe nicht Statt finden. Wo derselbe bereits ausgesprochen ist, sollen die Abirungen aufhören, in so weit er worbene Privatrechte dadurch nicht verletzt werden.

Art. 44.

Die Strafe der gerichtlichen Kanbeerweisung findet gegen Minderjährige des Großjährigthums nicht Statt.

Art. 45.

Die Eingekerkelung (Confinement) des gesammten Vermögens oder eines Vermögenstheiles desselben bleibt unstatthaft.

Art. 46.

§. 1. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

§. 2. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorwürgende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Art. 47.

§. 1. Jeder hat für sich und im Vereine mit Mehreren das Recht zu Wählagen, Vorstellungen und Beschwerden,

sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtage.

§. 2. Die Ausübung desselben Rechts durch ihre Vorseher steht jeder Gemeinde und jeder sonstigen vom Staate anerkannten Genossenschaft zu.

§. 3. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Einspruchsgründe angeführt werden.

§. 4. Die von den Unterebehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden.

Art. 48.

Stehen, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreehten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besondern Erlaubnis bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 97.

Art. 49.

Moralorien dürfen nur von den Gerichten nach Maßgabe der Gesetze ertheilt werden.

Art. 50.

§. 1. Die Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubnis dazu bedarf es nicht.

§. 2. Volksversammlungen können bei bringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Art. 51.

§. 1. Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 2. Die Regierung ist jedoch befugt, die Vereinigungen einzuschränken und diejenigen Vereine aufzulösen, welche staatsgefährliche Zwecke verfolgen, vorbehaltlich näherer Regelung dieser Befugnis durch die Gesetzgebung.

Art. 52.

Die in den Art. 47, 50. und 51. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Militär Anwendung, in so weit Beschlimmerungsverordnungen nicht entgegen stehen.

Art. 53.

§. 1. Zur Waffenerhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militärgewalt nur auf ausbrüchlichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen, bürgerlichen Behörde einschreiten, und nicht weiter als diese es verlangt.

§. 2. Vor wirklichem Gebrauch der Waffengewalt muß, so lange kein Fall gerechter Nothwehr eingetreten ist, der versammelten Menge die beweisende Anwendung bestimmt und vernünftig und so zeitig bekannt gemacht werden, daß die versammelte Menge so wie jeder Einzelne in derselben sich vorbegeben kann.

Art. 54.

§. 1. Sin Falle eines Aufstandes kann die Staatsregierung, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen, die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigentums durch außerordentliche Mittel herstellen und schützen. Sie darf zu dem Ende in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der in den Art. 39, 40, 41, 42, 46, 50. und 53. gesicherten Rechte einswellen hemmen und selbst das Standrecht anordnen, muß aber zuvor dafelbst verkünden, daß und in welchem Umfange es geschieht.

Diese Maßregeln bedürfen indeß der Zustimmung des Landtages, wenn er versammelt ist, sonst aber der nachzuliehenden Rechtsfertigung vor demselben.

§. 2. Sin Fällen äußerer Noth und bringenswerter Gefahr, wo die höhere Verfügung nicht abgewartet werden kann, darf die oberste Behörde der Provinz unter eigener Verantwortung

wortlichkeit die gebachten Maßregeln treffen, die Vereinbarung des Standrechtes ausgenommen.

§. 3. Die Formen und Bedingungen für solche außerordentliche Maßregeln demnachst anders oder näher festzustellen, bleibt einem Auftragsregale vorbehalten.

Art. 55.

§. 1. Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur gesetzlich und nur in Bezug auf die Abschypflicht beschränkt werden.

§. 2. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 56.

§. 1. Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebs darf nur gesetzlich, und nur in so weit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl gefordert wird.

§. 2. Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staats auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht Statt.

§. 3. Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

Art. 57.

Die Hofkastellen sollen nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein.

Art. 58.

§. 1. Handels- und Gewerbesprivilegien können nur in einzelnen Fällen, nur auf dem Wege des Gesetzes und nur unter Befreiung ihres Umfangs und auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden.

§. 2. Erfindungs- und Einführungs-Patente auf höchstens zehn Jahre bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtags nicht.

Art. 59.

§. 1. Ein Mühlenregal des Staates findet nicht Statt.

§. 2. Alle Zwangs- und Mannrechte der Mühlen, auch jedes einer Mühle anliegende Recht zum Anspruchsgegenstand gegen neue, so wie gegen Erweiterung alter Mühlen und gegen das Galt von Sandmühlen und Quirren bleiben aufgehoben. Die Berechtigten haben nur in so weit einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat, beziehungsweise die Pflichten, als ihr Recht auf besonderen Verträgen mit dem Staate oder den Pflichten beruht.

Art. 60.

§. 1. Das Eigenthum ist unverletzlich.

§. 2. Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gesetzlicher Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§. 3. An dem bestehenden Reich- und Zehrechte soll dieser Artikel nichts ändern.

Art. 61.

Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Leben und auf den Todesfall ganz oder theilweise veräußern, in so weit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und staatswirtschaftlichen Gründen in einzelnen Landbesitzellen des Herzogthums Ob- und Niederrhein die Durchföhrung dieses Grundbesizes der Veräußerbarkeit alles Grundeigentums, soll halbzig durch die Gesetzgebung vermittelst werden, bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze und Vorschriften in Kraft. Für die todte Hand sind Befreiungen des Rechts, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung, aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Art. 62.

§. 1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle andere einem Grundstücke oder einer

Person zuständige Sovereitsrechte und die aus diesen Rechten hervorgehenden Befugnisse, Emptionen und Abgaben jeder Art sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden.

§. 2. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Laffen weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Art. 63.

§. 1. Jeder guts- und schuherrliche so wie jeder Freigereits- und Untertänigkeits-Verband hört für immer auf und kann nicht wieder eingeführt werden. Die von diesem Verbande befreiten Stellen und Grundstücke gehen in das freie Eigentum desjenigen über, welchem zur Zeit der Veräußerung dieses Staatsgrundgesetzes das vererbliche Solonatrecht zusteht. Die Vorrechte, welche einem Gutsbürger des pflichtigen zur Zeit der Aufhebung des gutherrlichen Verbandes aus dem Grunde der vom Guts herrn erteilten Bewilligung (Consens) zustanden, bleiben demselben auch ferner ungeschmälert. Dem Ueberigen sollen die Rechteverhältnisse seiner Stellen und Grundstücke gesetzlich näher festgestellt werden.

§. 2. Ohne Entschädigung sind aufgehoben und können nicht wieder eingeführt werden:

- a. der Grundbesitzdienst, Verkauf und Erwerbfall und alle etwa sonst noch bestehende aus dem guts- und schuherrlichen Verbande entspringende persönliche Abgaben und Leistungen;
- b. das Heimfallrecht des Guts herrn;
- c. der Ackerbau und Mühschichten;
- d. das Recht am Solke auf fremdem oder pflichtigen Boden, dieses Recht komme aus einem Solkeits- oder gutherrlichen Rechte;
- e. alle Staatsproben, Landbesitzdienste oder dem Staate als solchem zu leistende Soldienste und beratige Bewilligungen, mit Ausnahme der Gemeinbedienste und

Raffen und der Stollleistungen durch Krieg, Brand, Ueberschwemmung und dergleichen veranlaßt. In Beziehung auf die bisher geforderten Dienste und Leistungen zu Staatswegen wird ein Gesetz Bestimmungen darüber treffen, welche Wege Staatswege sind. Zur Unterhaltung und Erbauung von Kunststraßen und ihren Zubehörungen sollen diese Dienste und Leistungen überall nicht gefordert werden.

§. 1. So seit dem 2. August 1830 an die Stelle der unter 2a. bis d. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen andere getreten sind, fallen auch diese ohne Entschädigung weg. Sind dieselben zugleich mit anderen Berechtigungen abgelöst und dafür im Ganzen Abgaben, Leistungen oder Kapitalzahlungen angenommen, so sollen diese auf Verlangen der pflichtigen nach bestimmten im Entschädigungsgesetze zu stellenden Umständen verhältnismäßig vermindert, bezüglungsweise in dem zu drei Procent zu Kapitalstreckenden Betrage gestützt, bis solches geschehen aber fortgesetzt werden. Auf Verlangen des Zahlenden ist ein Verprechen der Mächtigkeitsleistung des nach dem Entschädigungsgesetze zuviel Gezahlten zu leisten. So bereits Zahlung geschehen ist, soll mit Ausnahme der Entschädigung für Aufhebung des Rechts am Solke unter d., nach dem angegebenen Verhältnisse das Gegabte vom Staate erstattet werden.

§. 2. Mit Aufhebung der unter Ziffer 1. und 2. genannten Rechte fallen auch die Gegenleistungen und Laffen weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 3. Alle übrige unter Ziffer 2. nicht erwähnte, aus einem bis hiezu noch bestehenden guts- und schuherrlichen Verbande stehende, auf dem Grundbesitz ruhende Dienste, Grundzinsen und Realaffen, so wie die Rechten jeder Ursprung, sind aufgehoben unter Vorbehalt der Entschädigung und unter den folgenden, so wie den sonstigen näheren Bestimmungen, welche ein dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegendes Gesetz treffen wird:

- a. der gute- und schuldnerliche Verband wird als bis hiezu bestehend angesehen nur bei den Gohörigen und in den Fällen, wo das Heimfallrecht bis hiezu noch besteht;
- b. die Verpflichtung zur Entschädigung haftet als Real- last auf den bisher pflichtigen Grundstücken;
- c. die Entschädigung soll zu Capital angesetzt werden, und dieses auf keinen Fall den sechsfachen Betrag des Gelbwerthes des jährlichen Reinertrages überseigen.
- Eine etwaige Verwandlung des Capitals in Rente bleibt der Vereinbarung überlassen;
- d. der jährliche Reinertrag wird nach den näheren Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes, der Gelbwerth desselben nach dem Durchschnitt der letzten dreißig Jahre ermittelt;
- e. das festzustellende Entschädigungscapital wird vom Tage der Verkündung des Staatsgrundgesetzes an mit vier procent verzinst.
- Die bereits durch freie Vereinbarung, durch Vermittlung oder Entschädigung der Commission zur Regulierung der gutsherrlichen Verhältnisse oder durch gerichtliche Entschädigungen rechtsgültig erfolgten Umnwendungen und Ablösungen der hier unter Ziffer 3. erwähnten Beschlüsse, Abgaben und Leistungen bleiben in Kraft. Jedoch sollen in den Fällen, wo der Staat die Gutsherrschaft war, die seit dem 2. August 1830 zu Stande gekommenen Ablösungen zu immerwährender Rente, zu Amortisationenrente, oder zu Capital, auch wenn die Zahlung vollständig geleistet ist, auf Antrag der pflichtigen revivirt und die — bis dahin aber fortzulassenben — Gelbäquivalente nach den Grundbüchern des zu erlassenden Entschädigungsgesetzes, jedoch — capitalisirte — zum fünf und zwanzigfachen Betrage des Gelbwerthes des jährlichen Reinertrages ermäßigt, beziehungsweise gestürzt oder zurückerstattet werden.
- §. 4. Auch alle andere ungewisshaft auf Grund und

Oben (auch Säulern) haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpächten, Grundhauer, Mühlenbienen, Leistungen für Mühlen, so wie die von den Bestimmungen unter den Ziffern 2. und 3. nicht betroffenen, aus gutsherrlichen Verhältnissen herrührenden Abgaben, Dienste und Leistungen, nicht weniger die für frühere gutsherrliche Berechtigungen durch Betrag oder Entschädigung bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden Renten jeder Art, welche nicht unter die Ziffer 2. und 3. fallen, sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten und des Verpflichteten, in so fern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung des einen oder anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden Gesetze vorbehalten; doch soll auch bei diesen Ablösungen das Princip der Billigkeit von der Verpflichteten gegenüber festgehalten werden.

Bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung den sechsfachen Betrag des jährlichen Reinertrages nicht überseigen.

§. 5. Es soll fortan kein Grundbüch mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 6. Auf die an den Staat zu zahlenden s. g. Dzinbargeld und sonstigen an den Staat als solchen zu zahlenden ständigen Gefälle, auf die Gemeinde- und Gemeinthschafts-Abgaben und auf eigentliche Erbituten findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 64.

§. 1. Das Sogb- und Fischereiregal, so wie die Sogb- hohet und sämmtliche bisherige Sogbgesetze sind aufgehoben.

§. 2. Sogb- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Oben und in fremden Gewässern, so wie die Sogbdienste, die Sogbfröhen und andere Leistungen für Sogbwärde, und Fischereifrohen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 3. Jedem steht das Sogbrecht auf eigenem Grund

und Mohn und das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen.

§. 4. Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Mohn und das Fischereirecht in fremden Gewässern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 65.

§. 1. Das bestehende Steuer- und Abgabengesetz soll untersucht und gesetzlich neu geordnet werden.

§. 2. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

- 1) die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;
- 2) die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnisstätten.

Ähnliche notwendige Ausnahmen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 3. Alle Freiheiten und Begünstigungen im Betrage zu den Staats- und Gemeinde-Listen sind hinsichtlich der Staatslasten mit dem 1. April 1849, hinsichtlich der Gemeindefasten mit dem 1. Mai 1849 aufgehoben. Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde, erwiesentlich etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll, nach einem zu erlassenden Gesetze, Entschädigung geleistet werden.

§. 4. Fortan können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

§. 5. Sin den an den Staat zu zahlenden Steuern, werden vom 1. April 1849 an die bisherigen Freien nach dem Fuße der abditionellen Contribution den Pflichten gleich gesetzt. Sin Fürstentum Glübel und im Amte Darel soll nach dort passenden Fuße die Steuergleichheit eintreten.

§. 6. Alle Communallasten werden vom 1. Mai 1849

an in Reichthümern, Bogteien, Zielschützen, Kirchspielen, Schulhäusern und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich vertheilt. Die Vertheilung der ordnären Unterhaltung der Pfandbeide und der Abwassergräbe, ingleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege, bleibt insofern bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert.

### III. Abschnitt.

#### Von den politischen Gemeinden.

Art. 66.

§. 1. Die politische Gemeinde, als solche, bildet eine Unterabtheilung des Staats und dient insofern seinen Zwecken.

§. 2. Die Verfassung dieser Gemeinden soll unter Anwendung der in den Art. 67—71 ausgesprochenen Grundsätze gesetzlich neu geordnet werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Einrichtungen in Kraft.

Art. 67.

Alle Gemeinden in Stadt und Land sollen eine möglichst gleiche Verfassung erhalten.

Art. 68.

Jede Gemeinde soll in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung haben und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszwang es nothwendig erfordert.

Art. 69.

§. 1. Den Gemeinden soll die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten gewährt werden.

§. 2. Sofern die Gemeinbeamteten Functionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeinbeamteten hinausgehen, soll zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung eintreten.

Art. 70.

§. 1. Für die Verhandlungen aller Gemeinden soll der Grundsatz der Oeffentlichkeit gelten.

§. 2. Die Versammlungen, sowohl der ganzen Gemeinde als ihrer Vertreter, innerhalb ihrer Zuständigkeit, sollen freier Erlaubniß der Staatsbehörden bedürfen.

Art. 71.

Keine Gemeinde soll mit Leistungen oder Ausgaben beschaert werden, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben hat, oder durch das Gesetz verpflichtet ist.

Art. 72.

§. 1. Zivilischen allen Gemeinden soll Stetigkeit bestehen nach näherer gesetzlicher Regelung.

§. 2. Das Gesetz wird die Bestimmungen festsetzen über die Ernennung des Gemeinbeamteterrechts, über die spezielle Gewerbeberechtigung und über die Unterstüchtungspflicht der Gemeinden gegen Einzelne. Bis dahin wird jeder Oldenburgische Staatsbürger durch den Umfang in eine Gemeinde, beziehungsweise durch das Wohnen in derselben, Mitglied des politischen Gemeinbeamteterrechts, wenn nachgewiesen wird, daß er in den letzten drei Jahren weder wegen eines entehrenden Verurtheilens oder Verurtheilens bestraft worden, noch Unterstüchtung aus Arznenmitteln erhalten hat.

§. 3. Für das Stüchtentum Minderliche bleiben die dort bestehenden Bestimmungen über den Umfang provisorisch in Kraft.

§. 4. Für das Stüchtentum Güter treten bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung die bei Publication des Staatsgrundgesetzes dafelbst gültig gewesen Bestimmungen über den Umfang und den Erwerb der Gemeinbeamteterfähigkeit, vorläufig wieder in Kraft.

Art. 73.

Die Gemeinden eines bestimmten Bezirkes sollen zu einem größeren Verbands zusammenzutreten, dessen Verfassung möglichst nach denselben Grundbächen und Grundbächen wie die Verfassung jener geordnet wird.

#### IV. Abschnitt.

##### Von den Religionsgesellschaften.

Art. 74.

Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der in den Art. 35. und 36. gewährleisteten Religionsfreiheit. Es besteht indess keine Staatskirche.

Art. 75.

Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen finden auf Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte haben, keine Anwendung.

Art. 76.

Neue Religions-Gesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bestehens durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 77.

Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Corporationsrechte haben (Religionsgenossenschaften), werden dieselben gewährt, andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten.

Art. 78.

§. 1. Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, unbeschadet der Rechte des Staats.

§. 2. Der evangelischen Kirche im Großherzogthum wird prebysterial- und Synodalverfassung gewährt, vorbehaltlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung der Kirche zufließen werden. Die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums Oldenburg ist denjenigen Aenderungen unterworfen, welche zur Erhaltung des Bestandes der Kirche oder der staatlichen Ordnung erforderlich sind. Bis dahin, daß die hiernach notwendigen Aenderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums Oldenburg, beziehungsweise die erforderlichen Einrichtungen für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Lübeck und Birtenfeld, durch den Großherzog unter Zugiehung der kirchlichen Organe getroffen sein werden, bleiben die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums Oldenburg vom 3./15. August 1819, beziehungsweise die in den Fürstenthümern Lübeck und Birtenfeld bestehenden organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Kraft.

§. 3. Das in Ansehungheiten der katholischen Kirche gültige Landesherrliche Placet und Visum bleibt aufgehoben.

§. 4. Es steht den verschiedenen Religionsgenossenschaften frei, sich mit andern zu größeren Gemeinenschaften zu vereinigen und darf der Aenderung mit den kirchlichen Oben in Feiner Weise gehindert werden.

Art. 79.

Die den Religionsgenossenschaften zustehende Macht, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von Seiten der Staatsgewalt nur die Zustimmung nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge.

Art. 80.

Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Maße ihres Kirchenvermögens, so wie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt, und gelten

zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die weltlichen Gemeinden maßgebend sind.

Art. 81.

Seber Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Diese Abgaben und Leistungen sollen von den Staatsbehörden den Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Sorgfältigkeit haben, wenn die Grundstücke, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind.

## V. Abschnitt.

### Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Art. 82.

§. 1. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§. 2. Die notwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§. 3. Die oberen Schulbehörden des Großherzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen so wie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der betheiligten Kirche die zur religiös-konfessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei.

Art. 83.

§. 1. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

§. 2. Alle öffentlichen Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

Art. 84.

§. 1. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 2. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterrichtslaffen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 85.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessenes Dienstentlohn so wie auf angemessene Pension.

Art. 86.

§. 1. Die Volksschulen sind Gemeindevanstalten. Die Ausgaben für dieselben sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten, ohne daß dadurch die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes ausgeschlossen wird.

§. 2. Wird eine Gemeinde durch ihre Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmung aus der Staatskasse erfolgen.

§. 3. Besondere Armenschulen finden nicht Statt.

Art. 87.

Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Tugenden in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche, so wie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält.

Art. 88.

§. 1. Der Staat stellt aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 2. Sowiefern hierbei eine Beteiligung der Gemeinden statthaben soll, bestimmt das Gesetz.

Art. 89.

§. 1. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Hervorbringung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen so eingerichtet und besetzt werden, daß dadurch die religiös-konfessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gefördert ist.

§. 2. Ein Anschluß an andere Deutsche Bildungsanstalten derselben Konfession ist gestattet.

Art. 90.

§. 1. Zur Förderung der Errichtung von höheren Bürgerschulen oder der Erweiterung der Volksschulen durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte an geeigneten Orten unter Berücksichtigung der Gewerbe und der Landwirthschaft, sollen den beteiligten Gemeinden angemessene Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet werden.

§. 2. Wo eine Gelehrtens- oder Normalerschule besteht, kann die höhere Bürgerschule mit derselben verbunden werden.

Art. 91.

§. 1. Die Gelehrtenschulen, die Kriegs- und Marine-(Normal-) Schulen sind Staatsanstalten. Ob und in wiefern Normalgymnasien dazu erhoben werden, bleibt gesetzlicher Bestimmung überlassen.

§. 2. Kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung darthut, wozu bei den Kriegsschulen auch die vorchriftsmäßige Dienststellung gehören kann, darf von dem Unterrichte an diesen Anstalten ausgeschlossen werden.

## VI. Abschnitt.

## Von der Rechtspflege.

Art. 92.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Art. 93.

§. 1. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§. 2. Die Gerichte sind berechtigt, den Schutz und zur Ausübung ihrer Befugnisse, den Beistand der bürgerlichen und militärischen Behörden zu verlangen.

Art. 94.

Die Einrichtung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte soll nach den in den Art. 95 bis 101 angeführten Grundsätzen gesetzlich neu geregelt werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

Art. 95.

§. 1. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand bei Personen oder Gütern geben.

§. 2. Eine Ausnahme findet nur in Beziehung auf die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen, so wie in Beziehung auf Militärdisziplinarverfahren Statt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Art. 96.

§. 1. Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander unabhängig sein und getrennt werden; jedoch bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und in welcher Weise diese Trennung auch in erster Instanz hinsichtlich der

polizeiübertretungen und bei sog. Bagatelldelicten statfinden soll.

§. 2. Die Verwaltungsrechtspflege soll aufhören.

Art. 97.

§. 1. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt.

§. 2. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden entscheidet eine durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

Art. 98.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Bedeutung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

Art. 99.

Es soll auf die Einführung von Schiedsgerichten Bedacht genommen werden.

Art. 100.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Öffentlichkeit des Verfahrens bestimmt das Gesetz.

Art. 101.

§. 1. In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten.

§. 2. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen, so wie bei benennlichen Sprengvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, urtheilen.

Art. 102.

Jede öffentliche Verwaltung nimmt in allen sie betreffenden privatrechtlichen Streitigkeiten Recht vor den ordentlichen Gerichten.

Ueber Höligebergeden und deren Befestigung soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Art. 103.

## VII. Abschnitt.

### Von dem Staatsdienste.

Art. 104.

Ordentliche Richterstellen sollen bei ihrer Erledigung sofort wieder besetzt werden.

Diese Besetzung tritt jedoch erst mit der nach Art. 92, 94—101, einzuführenden neuen Gerichtsbesetzung in Kraft.

Art. 105.

Mit einem richterlichen Amte kann in Zukunft ein einzelnes nicht richterliches Nebenamt nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung verbunden werden.

Art. 106.

§. 1. Kein ordentlicher Richter darf, außer durch Urlaub und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

§. 2. Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluss und nicht ohne gleichzeitige Verweisung der Sache an das zuständige Gericht erfolgen. Der Beschluss ist vom höchsten Landesgerichte zu fassen.

Art. 107.

Kein ordentlicher Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluss in den durch das Gesetz bestimmten

Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Art. 108.

Die Art. 104 bis 107. finden auf Verwaltungsbeamte, welche zugleich richterliche Funktionen ausüben, keine Anwendung.

Art. 109.

§. 1. Im Verwaltungswege findet die Entlassung der besetzten angestellten Beamten nur unter Verechtung der gesetzlichen Pension, eine Versetzung derselben nur unter Erlassung des ganzen bisherigen Gehalts Statt.

§. 2. Eine Verminde rung oder Entziehung jener Pension kann nur in Folge richterlichen Spruchs geschehen.

§. 3. Im Betreff des Militärs bleiben der Gesetzgebung besondere Bestimmungen vorbehalten.

Art. 110.

Staatsdienst und Postambulatdienst sind in derselben Person nicht zu vereinigen.

Art. 111.

§. 1. Im Uebrigen sollen die Verhältnisse des Staatsdienstes durch besondere Gesetze in volkshümlicher Uingefassung näher geordnet werden.

§. 2. Borzüglich ist dabei Bedacht zu nehmen auf:

Verminde rung der Besoldungen, Stellen und Beamten; Vereinfachung des Dienstes und Abfürung des Geschäftsganges;

Uebersichtung des Dienstes durch mögliche Defensivlichteit der Verhandlungen;

Berufung wechselnder Beamten aus den Volksgenossen für dazu geeignete Stellen.

§. 3. Das Gesetz hat insbesondere auch wegen Besoldungen, Pensionirungen und Titelverlei-

lungen, beßgleichen wegen der Disciplinarverhältnisse der Beamten und wegen der Mittel, wodurch die Staatsregierung über die Fähigkeit und Würdigkeit derselben die nöthige Kenntniß sich verschafft, nähere Bestimmungen zu treffen, und festzusetzen, daß jeder Bericht über die Fähigkeit und Würdigkeit der Beamten auf Antrag der Beauftragten, so weit er sie betrifft, denselben nicht vorenthalten werden dürfe; diejenigen unteren Staatsämter zu bezeichnen, wozu die Anstellung auf Kündigung erfolgt, welche jedoch möglichst zu beschränken ist; ein Dienstgericht für Aburtheilung der Fälle einzusetzen, in welchen Beamte sich zur Abrechnung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden. Dieses Gericht ist auf den Grund der Berufsgleichheit zu bilden; es ist an positive Beweisergebnisse nicht gebunden.

## VIII. Abschnitt.

### Von dem Landtage.

#### I. Organisation der Versammlung.

Art. 112.

§. 1. Für das Großherzogthum besteht ein in einer Kammer vereinigter Landtag.

§. 2. Außerdem soll in jedem der beiden Fürstenthümer, Elber und Birstenfeld, ein Provinzialrath nach den in der Anlage IV. enthaltenen Grundrügen eingerichtet werden. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der Provinzialräthe, so wie über die Zahl und Geschäftsführung derselben wird ein, dem im Jahr 1852 zu bewerkstellenden Landtage vorzuliegendes Gesetz enthalten.

Art. 113.

§. 1. Der Landtag besteht aus Abgeordneten, welche durch Wahl ihrer Mitbürger bewirkt werden.

§. 2. Die Zahl der Abgeordneten geschieht durch die im Abhange beigedruckten Personen.

§. 3. Die Bewässerung eines jeden Wahlkreises ist maßgebend für die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Diese Bestimmung gilt jedoch vorläufig nur für das zunächst zu erlassende Abhange, und kann alsdann auf jedem ferneren ordentlichen Landtage im Abhange der Gesetzgebung aufgehoben werden.

Art. 114.

§. 1. Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.

§. 2. Die Zahl derselben wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 115.

§. 1. Abwählbar zum Abgeordneten ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen des Art. 116. ausgeschlossen ist.

§. 2. Als selbstständig ist derjenige nicht anzusehen:

1. der unter Curatel steht;
2. der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat;
3. der ohne einen eigenen Heerd bei andern in Hof und Lohn steht.

Art. 116.

Abgeschlossene (Art. 115.) ist derjenige:

1. dem die Fähigkeit dazu auf dem Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist;
2. der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Bergens rechtskräftig verurtheilt ist,

bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überfandener Strafe;

3. der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (Ziffer 2.) in den Stand der Anstaltsbildung versetzt ist, so wie derjenige, gegen welchen die einseitige Beschaffung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Haft.

Art. 117.

Die Bestimmungen der Art. 115. und 116. gelten auch als die allgemeinen Erfordernisse zur Ausübung des Stimmrechts bei den Abgeordnetenwahlen.

Art. 118.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die Art der Wahlen, das Wahlrecht und das Wahlverfahren enthält das Wahlgesetz.

§. 2. Das Wahlgesetz bildet zwar keinen Theil des Landesgrundgesetzes, es kann jedoch die Bestimmung des Art. 137. Z. 2. auf dasselbe nicht in Anwendung gebracht werden.

Art. 119.

Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen, auch zu jeder Zeit abtreten.

Art. 120.

Für jeden ordentlichen Landtag wird eine neue Wahlsammntlicher Abgeordneten vorgenommen. Die bisherigen Abgeordneten können wieder gewählt werden.

Art. 121.

§. 1. Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder des Militär-Dienstes und Schullehrer bedürfen des dienlichen Urlasses und haben zu dem Ende ihre Wahl sofort den Vorgesetzten anzugehen und die Ertheilung des Urlasses zu erwarten.

§. 2. Der Urlaub wird nur dann verweigert werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, daß dem Eintritt des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mittheilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen.

Art. 122.

Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

- 1) durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um als Abgeordneter wählbar zu sein. (Art. 115.)
- 2) durch Austrittserklärung, sobald dieselbe bei dem Austritte des Landtags, oder, wenn der Landtag nicht versammelt ist, bei dem Staatsministerium schriftlich eingebracht und der etwa darin angegebene Zeitpunkt eingetreten ist.
- 3) durch Annahme eines besoldeten Amtes, jedoch kann der Austrittsentscheid wieder gewährt werden;
- 4) wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Gefährdung der Verfassung beschließt.

Art. 123.

Im den Fällen des Art. 122. oder wenn ein Abgeordneter gestorben oder auf längere Zeit verhindert ist, als seine Beurteilung für zulässig erachtet worden, ist von der Staatsregierung eine Neuwahl sofort anzuordnen, insofern nicht mit Zustimmung des Landtags davon abgesehen wird.

Art. 124.

Dem Landtage steht die Entschädigung zu, über die Regulation der gewählten Abgeordneten, insbesondere auch (Art. 116. Ziffer 2. 3.) darüber, ob die angesehene Uebertragung als eine nach der Volkswirtschaft entzehende anzusehen ist.

Art. 125. Der Landtag wählt nach seiner Eröffnung durch den Großherzog (Art. 151.) in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum.

Art. 126.

Zur Abrechnung der Schriftführung wählt der Landtag für seine Dauer einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen andern Personen. Im letztern Falle erhält der Schriftführer eine angemessene Vergütung.

## 2. Wirksamkeit des Landtags.

Art. 127.

Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staats mit treuer Unabhängigkeit an die Versammlung zu befördern.

Art. 128.

§. 1. Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mittelteilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshofe (Art. 201.) ausgenommen.

§. 2. Er ist befugt, über alle Staatsangelegenheiten von der Staatsregierung Auskunft zu begehren.

Art. 129.

§. 1. Die Abgeordneten folgen bei ihren Bestimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberszeugung; sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden.

§. 2. Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben.

Art. 130.

§. 1. Jedes Mitglied des Landtags leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid:

„Ich gelobe Treue dem Großherzog, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrückfichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberszeugung bei meinen Thätigkeiten und Bestimmungen zu beachten. So wahr mit Gott helfe.“

§. 2. Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hand des Großherzogs oder des dazu von ihm beauftragten Mitgliedes des Staats-Ministeriums und von den übrigen Mitgliedern des Landtags dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

§. 3. Wenn ein ehemaliger Abgeordneter durch neue Wahl wieder eintritt, verpflichtet er sich mittelst Landtags auf seinen früheren Eid.

Art. 131.

§. 1. Kein Abgeordneter kann wegen seiner Steuerungen auf dem Landtage anders als durch den Präsidenten oder von der Versammlung durchgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden.

§. 2. Abgesehen einer durch solche Steuerungen etwa begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur Statt finden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat.

§. 3. Abgesehen seiner Abstimmung darf Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 132.

Abgesehen des Landtags und auf der Stelle dahin und zurück können die Abgeordneten wegen Verwehrens oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer That oder mit Zustimmung des Landtags oder seines Ausschusses verhaftet

werden. Im ersten Falle ist dem Landtage, beziehungsweise dessen Ausschüsse von der Beschaffung sofort Kenntniß zu geben.

Art. 133.

§. 1. Der Landtag hat das Recht, in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Drängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, seine Wünsche, Vorstellungen oder Beschwerden dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzog selbst vorzutragen.

§. 2. Die Abstellung begründet befundener Beschwerden soll ohne Verzögerung geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden dem Landtage eröffnet werden.

Art. 134.

§. 1. Der Landtag ist ferner berechtigt, von Privatpersonen, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften, Mitten oder Beschwerden entgegen zu nehmen, auch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, wenn die Beschwerden zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind.

§. 2. Sinesfächlich der Beschwerden soll es wie im Art. 133. §. 2. gehalten, auch der Erfolg der zur Bewährung empfohlenen Mitten dem Landtage eröffnet werden.

Art. 135.

Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingesandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden.

Art. 136.

Ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgeschoben, geändert oder ausfichtlich ausgesetzt werden.

Art. 137.

Es bedarf der Zustimmung des Landtages nicht:

- 1) bei Verordnungen zur Vollziehung oder Sanctionierung bestehender Gesetze;
- 2) bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände bringend geboten sind, und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtages gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Veränderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten. Verordnungen dieser Art sind von allen Mitgliedern des Staatsministeriums zu contrasignieren.

Käuft die Dringlichkeit der Sache es zu, so ist zuvor der ständige Landtagsauschuß, wenigstens durch die Mitglieder derselben, welche in der Sitzung sich aufhalten, worin die Staatsregierung zur Zeit ihren Sitz hat, mit seinem Gutachten zu hören.

Die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben.

Durch ein bestimmtes Gutachten des Landtags-Ausschusses zu vererlassen Verordnung wird eine Vorlage wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht ausgeschlossen.

Art. 138.

Gesekentwürfe gelangen vom Großherzoge an den Landtag, jedoch hat auch dieser das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesekentwürfe vorzulegen.

Art. 139.

Eine Erklärung, wodurch ein Gesekentwurf gang abge-

lehnt wird, oder Veränderungen desselben beantragt werden, muß die Abgabe der Bewegungsründe enthalten.

Art. 140.

Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausbündlichem Bezeug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die nach Art. 137. Ziffer 2. vorliegenden Umstände.

Art. 141.

§. 1. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Form verkündet sind.

§. 2. Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verbündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

Art. 142.

Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, so wie über die bei beschlossenen Anordnungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben.

Art. 143.

Der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung nach den näheren Bestimmungen des Abschnitts X.

### 3. Landtag und Geschäftsbetrieb.

Art. 144.

Die Einberufung des Landtags geschieht durch eine Anordnung des Großherzogs, welche in die Gesetzblätter eingetragen wird.

Art. 145.

§. 1. Derentliche Landtage sollen alle drei Jahre stattfinden und zeitig in dem Jahre berufen werden, mit welchem

die Finanzperiode (Art. 190.) abläuft. Es bleibt indessen der Gesetzgebung vorbehalten, jährliche ordentliche Landtage einzutreten zu lassen. Für diesen Fall bleibt die Erweiterung der im Art. 120. festgesetzten Abzahlperiode auf drei Jahre der Gesetzgebung gleichfalls vorbehalten.

§. 2. Die dreijährige Abzahlperiode wird von Eröffnung des einen ordentlichen Landtags bis zur Eröffnung des folgenden ordentlichen Landtags gerechnet.

Art. 146.

§. 1. Zur Erledigung bestimmter Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten wird der Landtag außerordentlich berufen.

§. 2. Auch ohne Berufung tritt der Landtag in den Fällen der Art. 150. §. 2. und 198. §. 2. außerordentlich zusammen.

Art. 147.

Die Dauer eines Landtags wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtags nicht unter sechs Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist.

Art. 148.

Dem Großherzoge steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

Art. 149.

Eine Vertagung kann nur auf höchstens sechs Monate, und zwar ohne Zustimmung des Landtags nur einmal geschehen.

Art. 150.

§. 1. Nach einer Auflösung des Landtags müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeführt werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher

innerhalb der auf die Abklausurprüfung folgenden drei Monate fällt.

§. 2. Unterbleibt das Eine oder das Andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtags bis zum Zusammentritt der neu gewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und verhalten sich ohne Einberufung halbamtlich zur Abführung des Staatsgrundgesetzes.

§. 3. Der neugewählte Landtag tritt in die Periode (Art. 145.) des aufgelösten ein.

Art. 151.

Der Großherzog eröffnet und erläßt den Landtag entweder in eigener Person, oder durch einen dazu Bevollmächtigten.

Art. 152.

Die Eröffnung geschieht nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten, sobald deren wenigstens zwei Drittel anwesend sind.

Art. 153.

Eine Versammlung des Landtags findet außer der Zeit, für welche er vom Großherzog oder Staat des Gesetzes bestimmt ist, nicht Statt.

Art. 154.

Nach der Berathung oder dem Schluß oder der Ausrufung des Landtags darf derselbe nicht ferner versammelt bleiben, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 167. §. 2.

Art. 155.

Der Großherzog kann Bevollmächtigte ernennen, die in den Fällen, wo dies von den Mitgliedern des Staatsministeriums nicht persönlich geschieht, dem Landtage die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen erteilen, überhaupt die Geschäftsbereibung mit der Staatsregierung erleichtern.

Art. 156.

Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Großherzoglichen Bevollmächtigten sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen. Sie können demselben vor Schluß der Debatte jederzeit Mittheilungen machen und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

Art. 157.

§. 1. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

§. 2. Sie werden ausnahmsweise geheim, a. wenn auf Antrag der Staatsregierung, oder auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterzeichneten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt.

b. bei Verhandlungen über Verträge mit andern Staaten, welche beim Landtage zur Zustimmung oder Befreiung vorgelegt werden, wenn die Staatsregierung die geheime Berathung beantragt.

Art. 158.

§. 1. Den Zuhörern ist Feinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Ausrufung des Besfalls oder der Mißbilligung gestattet.

§. 2. Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Dönung durch angemessene Verfügungen, nöthigenfalls durch Entfernung der Zuhörer aufrecht zu erhalten.

Art. 159.

Der Landtag ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Art. 160.

Ein Beschluß des Landtags wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt, wenn nicht

in Beziehung auf Abhän die Geschäftsordnung ein näheres bestimmt.

Art. 161.

§. 1. Der Präſident ſtimmt immer mit.

§. 2. Wenn bei der erſten Abſtimmung ſich Stimmen-gleichheit ergeben hat, ſo ſoll dieſelbe — und zwar, wenn der Präſident es für angemefſen erachtet, erſt in der folgenden Sitzung — wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abſtimmung zu einem Beſchluffe durch abſolute Stimmen-mehrheit nicht geführt hat, ſo iſt der zur Abſtimmung ge-brachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 162.

§. 1. Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protoſolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

§. 2. Die Protoſolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zuſtimmung der Staatsregie-rung der Landtag die Veröffentlichung beſchließt.

Art. 163.

Der Großherzog verſündet im Geſchäftsblatt baldigſt nach der Schließung oder der Auſſüßung eines jeden Landtags ſeine zuſammenbe oder abzuhnende Erklärung über beſſen bis dahin nicht erledigte Anträge, durch einen Landtagsabſchied.

Art. 164.

§. 1. Die Abgeordneten erhalten die Reiſekoſten erſtatet und beziehen Taggelber, auf welche nicht verſchiedet wer-den darf.

§. 2. Die Abgeordneten, welche am Verſammlungsorte wohnen, erhalten die Gaſſte der Taggelber.

Art. 165.

Die näheren Beſtimmungen über die Behandlung der Geſchäfte auf dem Landtage und beſſen dabei in Betracht

kommende ſonſtigen Beziehungen zur Staatsregierung wird die im Abſage des Geſetzes zu erlaſſende Geſchäftsordnung enthalten. Bis zur Beſtellung einer ſolchen gilt die von dem zu-nächſt vorhergehenden Landtage angenommene Geſchäftsordnung.

4. Ständiger Landtags-Auſſchuß.

Art. 166.

Die Beſtimmungen über den ſtändigen Landtagsauſſchuß kommen ſo lange zur Anwendung, als eine dreijährige Per-riode für die ordentlichen Landtage beſteht. (Art. 145.)

Art. 167.

§. 1. Seber ordentliche Landtag wählt aus ſeiner Mitte und für die Dauer ſeiner Wahlperiode mittelſt abſoluter Stimmenmehrheit einen ſtändigen Auſſchuß.

§. 2. Hat die Wahl beſſelben vor der Schließung oder vor einer Berathung nicht ſchon ſatlagelunden, ſo iſt ſie spä-terſtens am folgenden Tage vorzunehmen.

Art. 168.

Die Wirksamkeit des Auſſchuſſes iſt auf die Zeit zwiſchen den Landtagen beſchränkt.

Art. 169.

Der Auſſchuß beſteht außer ſeinem Vorſtande aus fünf Abgeordneten — drei Abgeordneten des Vergögthums und einem Abgeordneten eines jeden der beiden Fürſtenthümer.

Art. 170.

Den Vorſtand des Auſſchuſſes wählt der Landtag aus den Abgeordneten des Vergögthums durch abſolute Stimmen-mehrheit.

Art. 171.

§. 1. Der Auſſchuß ergängt ſich im Fall des Abgangs eines Mitgliedes durch Ernählung eines anderen Abgeordne-

ten, unter Beachtung der in den Art. 169. und 170. aufgestellten Grundsätze.

§. 2. Im Falle des Abgangs des Vorstandes übernimmt einflussreichsten das älteste der Mitglieder aus dem Beschlusse dessen Verrichtung und veranlaßt den Ausschuss zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Art. 172.

§. 1. Die Mitglieder des Ausschusses haben während seiner Versammlung dieselben Rechte wie die Landtagsabgeordneten. (Art. 119., 131., 132., 164.)

§. 2. Die Wahl in den Ausschuss kann Niemand, so lange er Abgeordneter ist, ablehnen.

§. 3. Die im Art. 131. und 132. dem Landtage und seinem Präsidenten gegebenen Befugnisse stehen dem Ausschuss und seinem Vorstande zu.

§. 4. Des dienlichen Umlaubs bedürfen die Mitglieder des Ausschusses nicht; der Vorstand des Ausschusses hat aber der Staatsregierung von der Einberufung eines der im Art. 121. gebachten Beamteten sofort Anzeige zu machen.

Art. 173.

§. 1. Der Ausschuss hat die Bestimmung:

- 1) einzelne Beschlüsse des Landtags vorzubereiten oder zur Ausföhrung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt ist;
  - 2) in den Fällen der Art. 137. und 193., so wie in Anwendung des Art. 142. sein Gutachten abzugeben;
  - 3) auf die Vollziehung der Landtagsabschlüsse zu achten, und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtags wahrzunehmen;
  - 4) die Berufung eines außerordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- §. 2. Ueber die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten kann er jederzeit von der Staatsregierung oder dem von derselben dazu ernannten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse begehren.

Art. 174.

Ob es zur Erledigung der Geschäfte des Ausschusses einer persönlichen Zusammenkunft seiner Mitglieder bedarf, oder ob deren schriftliche Erklärung genügt, bleibt zunächst (. Art. 175. §. 2.) der Beurtheilung des Vorstandes überlassen.

Art. 175.

§. 1. Der Ausschuss versammelt sich in der Stadt Slesenburg auf Berufung seines Vorstandes, der davon jedesmal dem Staatsministerium Anzeige macht.

§. 2. Dem Urtrage des Staatsministeriums oder zweier Mitglieder des Ausschusses auf Berufung des letzteren ist stets zu genügen.

Art. 176.

§. 1. Im Ausschusse entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§. 2. Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten eine Stimme, die bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Art. 177.

Don den Sitzungen des Ausschusses werden nur diejenigen öffentlich gehalten, bei denen er dies angemessen finden sollte. In einer öffentlichen Sitzung können Bevollmächtigte der Staatsregierung (Art. 155.) abgehört werden.

Art. 178.

Der Ausschuss erstattet nach Beendigung seiner Wirksamkeit dem nächsten Landtage noch schriftlichen Bericht über seine Thätigkeit.

## IX. Abschnitt.

Von dem Staatsgute, dem Krongute und von den  
Geschüften des Großherzogs und des Großher-  
zoglichen Hauses.

Art. 179.

Die Einberufung des Dominal-Vermögens in Krongut und Staatsgut ist durch die zwischen dem Großherzoge und dem Landtage getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849 geschehen, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. 1. anliegt und als ein wesentlicher Bestandteil desselben anzusehen ist.

Im dem im §. 9. dieser Anlage vorgezeichneten Falle ist statt der deutschen Reichsgewalt die deutsche Bundesgewalt zu ersuchen.

Art. 180.

§. 1. Das gesammte vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigenthume des ungetheilten Großherzogthums stehende Gesammtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschlüssen und in Beziehung auf den Genuss seiner Auskünfte in drei nach den verschiedenen Stufen getrennten Klassen.

§. 2. Der Genuss, die Lasten und Beschlüssen des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der dasselbe gehört.

§. 3. Das Dominalvermögen (Staatsgut, Krongut) ist bei Befestigung des Beitrags aus jedem dieser drei Landestheile zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums (Art. 195) zu berücksichtigen und ist bei Ausweisung des Kronguts angemessene durchschnittliche Betrag des ausgegliederten Kronguts jeder Provinz, zu der dasselbe gehört, auf die sie treffende Beitragsquote in Anrechnung zu bringen.

Art. 181.

§. 1. Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Be-

ständen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatz, Veränderungen oder Beschlüssen mit Schulden und anderen Lasten sind mit Bewilligung des Landtages zulässig.

§. 2. Dieser Bewilligung bedarf es nicht für gesetzliche Abänderungen, für gesetzliche Ausweisungen, so wie für Beträufung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landescultur, zum Saatsbau oder zur angemessenen Befestigung etwadiger Ungutrichtigkeiten oder zur Verichtigung zweifelhafter Grenzen im Saatsbau.

§. 3. Der Erlös aus Ablassung und Veräußerung ist vorläufig zinsbar zu belegen. In einer sonstigen Verwendung desselben bedarf es der Zustimmung des Landtages.

Art. 182.

Das Staatsgut wird von den Staats-Einkamtsbehörden verwaltet.

Art. 183.

Die Auskünfte des Staatsguts fließen in die Staats-Kasse und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet.

Art. 184.

Seben ordentlichen Landtage sind die inzwischen erfolgten Veränderungen im Besitze des Staatsguts darzutragen.

Art. 185.

Die Bestimmungen in Betreff des Kronguts und der Geschüften des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses sind in der Anlage Nr. 1. (Art. 179.) enthalten.

Art. 186.

Dem Großherzoge und der Großherzoglichen Familie steht über das Privatvermögen die freie Verfügung zu, nach den näheren Bestimmungen des Saatsgesetzes.

Das am 18. Februar 1849 im Großherzogthum vorkam-  
bene Privatgrundvermögen des Großherzogs ist in der Sit-  
lage Nr. II. verzeichnet.

## X. Abschnitt.

### Vom Staatshaushalte.

Nr. 187.

§. 1. Ohne Zustimmung des Landtags können Steuern  
und Abgaben weder ausgeschrieben noch erhoben, Anleihen  
und Schulden nicht gültig gemacht werden.

§. 2. Der Landtag darf seine Zustimmung zur Fort-  
erhöhung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht ver-  
weigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundes-  
pflichten und der Landesverwaltung entsprechenden Regierung  
und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich  
sind, welche auf Bundes- oder Landesgeschäften oder auch  
privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.

Nr. 188.

Die Bewilligung der erforderlichen Mittel darf nicht von  
Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden,  
welche nicht von Zweck und der Verwendung derselben, oder  
dem Umfang des Bedürfnisses oder die Größe, oder die Art  
der Verteilung und Erhebung oder die Dauer der in Frage  
stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen.

Nr. 189.

§. 1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats sol-  
len im Voraus veranschlagt werden.

§. 2. Der gesammte Staatsbedarf wird für jede Fi-  
nanzperiode mit Zustimmung des Landtags festgestellt.

§. 3. Der mit Zustimmung des Landtags festgestellte

Voranschlag bildet die Grundlage des zu erlassenden Finanz-  
Gesetzes.

Nr. 190.

§. 1. Einem jeden ordentlichen Landtage soll der Vor-  
anschlag der für die nächstfolgende Finanzperiode — drei  
Kalenderjahre — erforderlichen Ausgaben und der zu deren  
Deckung bestimmten Mittel vorgelegt werden.

§. 2. Der Voranschlag ist mit möglichster Vollständig-  
keit und Genauigkeit nach den Hauptverwaltungszweigen  
anzustellen.

§. 3. Derselbe muß insbesondere das Bedürfnis der ver-  
anschlagten Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der  
Erfüllung der Mittel begründen und mit den zur Prü-  
fung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen sein.

Nr. 191.

§. 1. Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit des Aus-  
sandbefehls eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder  
andern Grunde sich vergrößert, dürfen die für den ordentlichen  
Staatsbedarf bewilligten direkten Steuern und Abgaben noch  
sechs Monate hindurch fortgehoben werden. Diefelbe sechs Mo-  
nate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 2. Die Forterhebung der indirekten Steuern und  
Abgaben ist durch eine Frist nicht beschränkt. Der nach Ab-  
lauf inner 6 Monate eingeommene Betrag derselben wird je-  
doch einfließen in den Staatskassen niedergelegt und kann  
darüber ohne Zustimmung des Landtags nicht verfügt  
werden.

§. 3. Die bestehenden Steuern und Abgaben sind längs-  
stens bis zum Schlusse des nächsten Landtags fortzuverheben.

§. 4. Wenn Staatsregierung und Landtag über ein-  
zelne der im Nr. 187. §. 2. angegebenen Ausgaben ober  
über die zu deren Deckung erforderlichen Mittel sich nicht  
einigen, so dürfen, bis nach Nr. 209. eine Entschcheidung er-  
folgt ist, die für den ordentlichen Staatsbedarf der letzten

Finanzperiode bewilligten Steuern und Abgaben fortzuerheben, jedoch nur zur Deckung der Art. 187. §. 2. bezeichneten, für die letzte Finanzperiode bewilligten ordentlichen Ausgaben unter ministerieller Verantwortlichkeit verwandt werden.

§. 5. Stf nach Art. 209. eine Entscheidung des vereinigten Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofes erfolgt, so ist dieselbe hinsichtlich der Ausgaben so lange bindend, bis eine abändernde Entscheidung des Bundeschiedsgerichts erwisst ist.

## Art. 192.

§. 1. Der hauernde Bedarf für das Militär und für die Gschalte und Geschäftekosten im Fuß- und Dienstleistungsbienste soll durch Regulative gemeinschaftlich mit dem Landtage festgesetzt werden. Hinsichtlich des Bedarfs für das Militär tritt diese Bestimmung erst dann in Kraft, wenn die definitive Entscheidung über den Bestand des obenburgenischen Bundescontingents erfolgt sein wird.

§. 2. Diese Regulative dienen, so lange nicht ein anderes zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbart ist, der Bewilligung des Landtages zur Norm, sind jedoch auf Antrag des Landtages jederzeit einer Revision zu unterliegen, und werden wie ein Gegenstand der Gesetzgebung behandelt.

## Art. 193.

§. 1. Sie dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann die Staatsregierung unter den im Art. 137. §. 2. angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen die zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich erforderlichen finanziellen Maßregeln vorläufig verfügen. Es sind dieselben aber unter Nachweisung der verwandten Summen dem nächsten Landtage zur Erwirkung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

§. 2. Die beiden letzten Absätze des Art. 137. finden auch hier Anwendung.

## Art. 194.

Die Erlassung rüdfständiger Domonial = Einnahmen, Steuern, Abgaben, Eoporten und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

## Art. 195.

§. 1. Die Einkünfte des Herzogthums Oldenburg, des Fürstenthums Güdel und des Fürstenthums Birtenfeld werden getrennt verwaltet und nur zu den Ausgaben der betreffenden Provinz verwendet.

§. 2. Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben bis weiter beigetragen:

das Herzogthum Oldenburg 80 Prozent,  
das Fürstenthum Güdel 13 Prozent,  
das Fürstenthum Birtenfeld 7 Prozent.

§. 3. Von sechs zu sechs Jahren soll diese Beitragsbestimmung auf den alsdann zu bewillenden ordentlichen Landtagen einer abermaligen Prüfung unterzogen und in Betreffs der Steuerträfte so wie des Domonialvermögens (Art. 180.) jeder Provinz nach den inwivischen gemachten Erfahrungen im Wege der Gesetzgebung von neuem geordnet werden. Bis dahin bleibt der im §. 2. bestimmte Beitragssatz bestehen.

§. 4. Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesamtausgaben werden für alle den drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen geleistet, nämlich in Betreff

- 1) der aus der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhauptes sich ergebenden Beziehungen, namentlich der Schuldverhältnisse des Großherzogs;
- 2) des Verhältnisses zum deutschen Staatenverbände und der Betretung im Auslande;
- 3) des Landtags, des ständigen Landtagsausausschusses und der Provinzialräthe, insofern letztere nicht auf eigenen Antrag zusammenberufen werden;
- 4) des Staatsgerichtshofes;

- 5) des Staatsministeriums;
- 6) des Gesamtkantonsarchivs;
- 7) der Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst;
- 8) des höchsten gemeinsamen Kantonsgerichts;
- 9) des Kriegswesens;
- 10) der Adittwenkaffe;
- 11) der Verwaltung der Gesamtschulen des Großherzogthums;
- 12) derjenigen Gegenstände, welche außerdem im Abgange der Befehlsgebung für gemeinsam erklärt werden.

Art. 196.

§. 1. Der Landtag und der Landtags-Ausschuß übernehmen die Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte innerhalb der durch das Finanzgesetz gezogenen Grenzen, für deren Sinerhaltung, auch in der Art, daß Ersparnisse in einer Ausgabe-Summe nicht für eine andere verwendet werden, das Staatsministerium verantwortlich ist.

§. 2. Zu dem Ende sollen auf jedem ordentlichen Landtage zugleich mit dem Vorschlage die bis dahin abgelaufenen und von der Staatsregierung beehrten Rechnungen der Hauptkassen und der zugehörigen Nebenstellen nebst den erforderlichen Belegen und Erläuterungen vorgelegt werden.

## XI. Abschnitt.

### Von der Gewähl der Versammlung.

Art. 197.

§. 1. Im Falle einer Regierungserledigung tritt der Regierungsnachfolger die Regierung des Großherzogthums mittelst eines Patents an, in welchem er eidlich verspricht: „die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit der grundgesetzlichen Bestimmungen so wie nach den Gesetzen zu regieren.“

§. 2. Dasselbe gilt von dem Regenten beim Antritte der Regentschaft.

§. 3. Bis zur Erlassung eines solchen Patents wird die Staatsverwaltung von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmäßiger Verantwortungspflicht wahrgenommen.

§. 4. Die Urchrift des mit der Urchrift des Regierungsnachfolgers beziehungsweise des Regenten und dem Staatsfiegel versehenen Patents soll in dem Archive des Landtags niedergelegt werden.

Art. 198.

§. 1. Der versammelte Landtag leistet sodann dem Regierungsnachfolger den Eid der Treue, wodurch zugleich der Regierungsantritt als verfassungsmäßig gesehen anerkannt wird.

§. 2. Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am vierzehnten Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammen.

§. 3. Der Landtag kann wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung, beziehungsweise nach seinem Zusammenritte, nicht verlagert, geschlossen oder aufgelöst werden.

Art. 199.

Im den Dienstein der Eidswaarsbeamten ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen.

Art. 200.

§. 1. Der Landtag ist besetzt, die Mitglieder des Staatsministeriums gerichtlich angulagen, welche sich a) sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch bloße Zulassung, vorfänglich oder in grober Fahrlässigkeit einer Verletzung der Verfassung, oder

b) eines Staatsvertraths, — oder des Mißbrauchs ihres Amtes zu einem gemeinen Verbrechen, — oder einer Befehdung, — oder des Verbrechens der Amtsuntreue, — oder einer Verletzung ihrer Amtspflichten in der Absicht der Erlangung eigenen Vortheils, — oder in der Absicht der Demathetigung des Staats oder eines seiner Staatsbürger, — oder einer gesetzwiderigen Verhaftung

schuldig gemacht haben sollten.

§. 2. Der Beschluß zu einer solchen Anklage bedarf zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung.

Art. 201.

So lange es hierfür an einem allgemeinen deutschen Gerichte fehlt, tritt ein besonderer Staatsgerichtshof ein. Die Bestimmungen über dessen Einrichtung und Verfahren sind in der Anlage III. enthalten.

Art. 202.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs erstreckt sich auch auf die Mißthätigen.

Art. 203.

Der Landtag kann auf sein Klagerrecht verzichten und eine bereits erhobene Anklage jebergeit fallen lassen.

Art. 204.

Das Klagerrecht verfährt in vier Schritten von dem Tage an, wo die Thatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist.

Art. 205.

§. 1. Ueber die vom Staatsgerichtshofe zu ertheilenden Strafen wird ein Gesetz, welches einem der nächsten Land-

tage vorgelegt werden soll, die erforderlichen Bestimmungen treffen. Die dahin ertheilt der Staatsgerichtshof

- 1) als Strafe einer Verletzung der Verfassung: Dienstentsetzung oder Dienstentlassung;
- 2) wegen eines vorsätzlich begangenen sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens: die gesetzliche Strafe; und wenn ein mit dem Hauptgegenstande der Anklage zusammenstrebendes gemeines Verbrechen oder Vergehen in der Anklage befaßt ist, auch dessen gesetzliche Strafe;
- 3) über die Proceßkosten.

§. 2. Ueber etwaige Entschuldigungsverordnungen entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Art. 206.

In Fällen, welche nicht lediglich eine Verletzung der Verfassung zum Gegenstande haben, steht es dem Staatsgerichtshofe zu, die einschweilige Entscheidung des Anklagten aus dem Dienste auszusprechen, sobald Gewißheit oder dringende Abwehrschwindigkeit eines nach der Vollstreckung entzehrenden Verbrechens oder Vergehens vorliegt.

Art. 207.

§. 1. Das Erkenntnis lautet auf Verurtheilung oder Freisprechung; eine Entlassung von der Anklage ist nicht zulässig.

§. 2. Wie das im Art. 205. gedachte Gesetz vorliegt, kann der Gerichtshof bei der Verurtheilung von Erstattung der Kosten gang oder theilweise entbinden, auch eine Pensionierung unter Bestimmung der Größe der Pension anordnen, diese darf jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen.

Art. 208.

§. 1. Der Landtag hat die Befugnis, gegen andere, zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung und bis das nach Art. III verheißene

Gesetz erlassen ist, auch wegen eines sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag bei dem Staatsministerium zu veranlassen. Dieses hat den Antrag sofort dem zuständigen Gerichte mitzutheilen und davon, daß und wie es geschehen ist, den Landtag in Kenntnis zu setzen.

§. 2. Derselbe Befugniß hat der ständige Landtags-Ausschuß.

Art. 209.

Maßet über die Zustlegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtag ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtags, die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder von dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht und falls die Staatsregierung oder der Landtag sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht beugen wollen, von dem beaufsten Bundeschiedsgerichte in letzter Instanz erledigt werden.

Art. 210.

§. 1. Dem Schiedsgerichte ist von jedem Theile eine schriftliche Zustlegung zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten; alles in den vom Schiedsgerichte zu bestimmenden Fristen.

§. 2. Das Verfahren vor dem Bundeschiedsgerichte richtet sich nach den durch den beaufsten Bund festgesetzten Formen.

Art. 211.

Der vom Schiedsgericht abgegebene Spruch soll öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Zustlegung beziehungsweise eines rechtskräftigen Urtheils haben.

Art. 212.

§. 1. Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder angenommen wird, erfordert:

1. daß er auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl Statt gefunden hat, gefaßt werde;
2. daß der Tag der Abstimmung jedes Mal acht Tage vorher angetündigt worden; und
3. daß wenigstens drei Viertel der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen.

§. 2. Dieser Artikel findet auf diejenigen Bestimmungen keine Anwendung, deren Aenderung durch die Gesetzgebung in diesem Staatsgrundgesetze vorbehalten ist.

## XII. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 213.

Lehnsverband, Familienfideicommiss und Stammgüter bleiben aufgehoben.

Art. 214.

Die Führung der Merkmalle über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet werden.

Art. 215.

Die Einführung des Notariats, die Berechtigung des Vormundschaftswesens, namentlich durch Beteiligung der Familie, und des Hypothekensystems nach dem Grundsatz der Specialität, so wie des Armenwesens bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 216.

§. 1. Das Vermögen und Einkommen der zu Unter- richts- und Wohlthätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungs- mäßigen Zwecke nicht verwendet werden.

§. 2. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern Staatsanfragen in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

Art. 217.

Die von den bestehenden politischen Gemeinden bisher unabhängigen Genossenschaften, deren neue gesetzliche Ordnung erforderlich ist, namentlich die Wasserbau-genossenschaften, sind soweit thunlich nach den über die politischen Gemeinden geltenden Grundbächen gesetzlich zu regeln. Den Wasserbau-genossenschaften ist bei der Einstellung ihrer Beamten Mitwirkung zu geben.

Art. 218.

§. 1. Die Verhältnisse der Marken und Markengenossenschaften in den Kreisen Meckla und Stolpenburg sind durch ein den nächsten Landtage vorzuliegendes Gesetz neu zu ordnen.

§. 2. Das bisher vom Staate, vom Gutsbesizer oder vom Markensichter ausgeübte Recht, von den Markengründen in den ehemals minifisterlichen Kreisen die f. g. *tertia mar- calis* b. h. den dritten Theil der Markensächern an sich zu ziehen, desgleichen die in den vormalig unter hannoverscher Hoheit gefandenen Marken hergebrachten markensichterlichen Ansprüche auf Grund und Boden, sollen durch ein Gesetz aufgehoben und sollen über die Verwendung derselben die näheren gesetzlichen Bestimmungen, unter wesentlicher Berücksichtigung der nicht markensberechtigten Grundbesitzer und der Richtigungsbesitzer, getroffen werden.

§. 3. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes bleiben die bestehenden Verhältnisse, insbesondere die angeführten markensrichterlichen Rechte, in dem Umfang, in welchem sie gegenwärtig ausgeübt werden, in Kraft.

Art. 219.

Zur Beweitung der Nutzbarmachung unbedauter Flächen, insbesondere zu dem Zwecke, den Unberritteten die Erwerb- lung von Grundbesitz zu erleichtern, soll für das Herzogthum Sildenburg eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Behörde hergestelll werden.

Dieser Behörde ist die Leitung der Anstalten und Einrichtungen, welche vom Staate zu dem gedachten Zwecke getroffen werden, zu übertragen. Das Gesetz hat zu bestimmen, inwiefern dieselben die Anweisungen der dem Staate zustehenden unangebauten Flächen zu überlassen sind. Auch soll sie durch angemessene Staatsmittel zu geeigneter Unterstüttung von Anbauern in den Stand gesetzt werden.

Art. 220.

Bis zur Erlassung der Gesetze, welche zur Ausföhrung der im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Grundbäche erforderlich oder bereits in Ausföhrung sind, bleiben die bestehenden in Gesetz und Verkommen begründeten Normen in Gültigkeit, sofern solchen nicht Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenstehen.

Art. 221.

Es ist auf möglichste Verbreitung der Kenntnig des Staatsgrundgesetzes Bedacht zu nehmen.

## Z u s a t z I.

Vereinbarung zwischen Seiner Königl. Majestät dem Großherzoge und dem durch das Gesetz vom 26. Juni 1848 berufenen Landtage des Großherzogthums Oldenburg wegen des Domainalvermögens.

### §. 1.

Dem Großherzoge verbleiben die Schlösser und deren Pforten neben den bisher unter der Hofverwaltung gebliebenen und den sonstigen Grundstücken und Naturalausgaben, wie solche in der Anlage A. verzeichnet sind.

### §. 2.

Von dem gesammten, bisher von den Staatsbehörden verwalteten Domainal-Besitze werden zur Ausstattung des Großherzoglichen Hauses Grundstücke ausgetheilt zum Zwecke von fünfundsichtigtaufend Thaler, und für Stongut der jetzt regierenden fürstlichen Familie (Art. 8. des Staatsgrundgesetzes) erklärt, in dessen Besitze der jedesmalige regierende Großherzog sich befindet.

### §. 3.

Zum Stongute im Besitze des Großherzogs gehören auch die im §. 1. gedachten Grundstücke.

### §. 4.

Der nach §. 2. ausgetheilte Domainal-Besitz soll keine Sorgen, keine Stungen und sonst thümlich keine Gewerkschaftsbefugnisse und keine unbeschränkte eingetragene Steuern beinhalten.

### §. 5.

Der Pachtwert der im §. 2. gedachten Grundstücke soll durch Berechnung des Pachtertrags, so weit es angeht, nach einem Durchschnitt der letzten zwanzig Jahre, ermittelt werden.

Bei abmüthigten Gütern soll der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibende Uberschuss dem Pachtertrage gleichgestellt.

### §. 6.

Der Großherzog giebt, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 7., die der regierenden fürstlichen Familie zustehenden Rechte an dem gesammten übrigen Domainal-Vermögen zum Besitze des Landes auf, und erklärt dasselbe für Staatsgut.

### §. 7.

Der Großherzog giebt zu dem im §. 2. angegebenen Zwecke aus dem unter diesen Vorbehalt für Staatsgut erklärten Domainal-Vermögen jährlich eine bare Summe von fünfundsichtigtaufend Thalern.

### §. 8.

Diese fünfundsichtigtaufend Thaler werden hiedurch auf das bisherige Domainalvermögen (§. 6.) rabattirt, dergestalt, dass dessen Einkünfte zunächst bestimmt bleiben zur Abführung seiner fünfundsichtigtaufend Thaler, wozu es Feiner besonderen ständlichen Zustimmung und Bewilligung bedarf.

Diese Abrechnung soll der Staatsbuchhalterischen Verwaltung und Berichtigung auch über diesen Theil des Staatsguts Feinen Eintrag thun.

### §. 9.

Der Bezug der zur Ausstattung des Großherzoglichen Hauses bestimmten Baarsumme aus dem bisherigen Domainal-Vermögen (§. 7.) unterliegt der Vereinbarung des Regierungs-Rathes mit dem allgemeinen Landtage, unbeschränkt.

schadet jedoch der im §. 8. bestimmten Abänderung und ihrer Folgen.

Wenn diese Vereinbarung nicht vor Erlassung des nächsten Finanzgesetzes getroffen ist, so soll die deutsche Reichsgewalt ersucht werden, über den Betrag der Baarsumme Entscheidung abzugeben.

Bis dahin, daß diese Entscheidung erfolgt ist, bleibt der Regierungs-Nachfolger im Gerufe der vom Regierungs-Vorfahren bezogenen Summe.

#### §. 10.

Das Großherzogliche Rrongut, dessen im §. 2. gedacht ist, wird unter Verantwortung des Staatsministeriums von der Staatsfinanzbehörde verwaltet. Es ist deshalb besondere Rechnung zu führen, welche dem allgemeinen Landtage gleichzeitig mit der Staatskassen-Rechnung vorgelegt werden soll.

#### §. 11.

Das Großherzogliche Rrongut kann nur mit sändlicher Zustimmung veräußert oder mit Schulden belastet werden, und ist vom Lande untrennbar.

#### §. 12.

Der Großherzog übernimmt auf die zur Ausstattung des Großherzoglichen Hauses vorbehaltenen Mittel:

1. die Kosten der gesammten Hofhaltung;
2. die Dotation des vollständigen Erbgroßherzogs, welche nie weniger als jährlich dreizehntausend fünfshundert Schaler betragen soll;
3. sämmtliche Ausgaben der Mitglieder der regierenden kaiserlichen Familie;
4. die Grundsteuer;
5. das Wittthum der verwitweten Großherzogin;
6. im Fall einer Regentenschaft den angemessenen Be-

traf des Regenten, über dessen Betrag das Hausgesetz nähere Bestimmung treffen wird;

7. die jetzigen und künftigen Pensionen der zum Hofe gehörigen Personen und ihrer Angehörigen;

8. sämmtliche Baufkosten, sowohl zur Erhaltung als zum Neubau der, der regierenden kaiserlichen Familie nach §. 1. und 2. verbleibenden Gebäude;

9. die Beiträge zur Brandkasse;

10. die Gemeinde-Abgaben und Laffen, welche über Grund und Boden vertheilt werden, vorbehaltlich der Ausnahme im Art. 61. des Staatsgrundgesetzes;

11. die durch die Verwaltung des Rronguts erwachsenden Kosten.

Die Gebühren und Kosten für Führung der Einkünfte des Rronguts bleiben zu Laffen der Staatskasse; auch wird von demselben kein Beitrag zu dem Aufwande geleistet, den die Staatsfinanzbehörde und ihre Beamten erfordern, wosin jedoch Zusageber und Fuhrkosten nicht gehören.

#### §. 13.

Staatslaffen, Steuern und Abgaben, welche an den Staat zu leisten sind, können die zur Ausstattung des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel nicht unterworfen werden.

Auch unterliegt das Privat-Capital-Bermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden kaiserlichen Familie keinerlei Staats- oder Gemeinde-Steuern, Abgaben und Laffen.

#### §. 14.

Diese Vereinbarung ist nur für die Dauer der im Art. 8. des Staatsgrundgesetzes bestimmten Regierungsnachfolge gültig und fällt mit allen daraus zu stehenden Folgen weg, sobald kein Nachkomme aus dem Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mehr an der Regierung des Großherzogthums ist, unbeschadet jedoch des Rechts-

befandes der inwärtigen am Domaialbesitze vorgenommenen Aenderungen.

### Nebenanlage A.

### Verzeichnis

der zur Großherzoglichen Hofverwaltung vorbehaltenen Gebäude, Grundstücke und sonstigen Gegenstände.

#### 1. Im Herzogthum Oldenburg.

1. das Großherzogliche Schloss mit dem damit in Verbindung stehenden Trauenszimmer-Gang, dem Küchenflügel, den Kuchenschuppen, der Tischkammer, dem Enclos und dem inneren und äußeren Schloßplatz, welcher letzterer sich von der Brücke an der Hauptstraße in der Nähe der Mühle bis 30 Schritte südlich und südlich von der Hauptstraße und bis an die Brücke neben der Mühle und zu der Barriere erstreckt, welche den Baumhof von der Straße des inneren Damms trennt. Zu dem Schloßplatz gehört ferner das Trauensplatz in seiner ganzen Breite südlich von der Mühle auf dem inneren Damm bis zu der Brücke im mittleren Damm;
2. das kleine Palais mit dem daneben belegenen Hofraum;
3. der Marfial mit dem Reichsaule und der neuen Abgangrenne, so wie mit der alten Abgangrenne und dem freien Platz neben derselben, worauf das ebe-

- male Schloßgebäude gebaut, an der Mühlenstraße, dem Düngerplatz und der Mühle bei dem Baaren-Dorwerke;
4. das am Schloßgarten am inneren Damm belegene, von der Mühle des Gammers-Cassiers Mitter angekauft Haus, nebst Platz vor demselben;
  5. die Cassellanei am äußersten Damm mit den Stengelhäuben, dem Gießel und Garten;
  6. der Gießel am Stall, nebst Brücke und Thor;
  7. der Schloßgarten mit den sämmtlichen darin befindlichen Gebäuden;
  8. der sonst städtische Garten vor dem Everstenholze mit dem darin befindlichen Gartenhaus;
  9. die Stallmeisterwohnung mit Stall und Garten am Everstenholze;
  10. der herrschaftliche Gemüsegarten auf der Höhe auf dem äußersten Damm;
  11. der Stall;
  12. das Everstenholz;
  13. der Gemüsegarten auf dem Baaren-Dorwerk mit Einfriedung der dortigen Wohnung und Garten für den Gemüsemesser und Knechte;
  14. die Gemälde-Gallerie;
  15. das naturhistorische Museum am Stau nebst Stall und Nebengebäude und Garten;
  16. die Begräbnis-Gräber;
  17. nachstehende bisher vom Marfial und Gießel benutzte Grundstücke:
    - a. die Darberischen Weiden groß p. m. 40 Schffel Saat;
    - b. Weiden-Weide, groß 22 Schffel Saat;
    - c. Steinreue-Weide, früher 127 Schffel Saat;
    - d. Waldreue-Weide, ehemalige, groß 26 Schffel 20 □ M.
    - e. große und kleine Dorwerfweide, 77 Schffel 18 □ M. 290 □ F.;

- f. Gartenland (jezt Mbeie) groß 18 Scheffel 22 □ R.  
110 □ F.;
- g. Gartenfche Mbeie, groß 50 Scheffel 28 □ R.  
126 □ F.;
- h. Exercierplatz, groß 55 Scheffel 7 □ R. 29 □ F.;
- i. Gaarenmühlweiben, groß 39 Scheffel 10 □ R.  
210 □ F.;
- k. Thorenweide, groß 19 Scheffel 9 □ R.;
- l. Egggerweide, groß 50 Scheffel 2 □ R. 156 □ F.;
- m. Fleine und lange Solzweide, groß 27 Scheffel 5 □ R.  
240 □ F.;
- n. die große Dammtoppel-Parcelle, circa 51 Scheffel  
Saat und der Anſchluß an die Renten-Mbeie;
- o. der Mautgeltreich neben dem Garten der Gaaren-  
mühle mit der Berechtigung der Uebervogung durch  
diesen Garten nach dem Zeide;
18. der große Mültparf zu Mafche mit dem daran befind-  
lichen Wohnhaufe und Nebengebäude des gartenauf-  
sehers;
19. der kleine Mültparf bafelst;
20. die zur Dienstwohnung des gartenaufsehers zu garten-  
haufen früher gelegten 12 und 14 Scheffel Saat Lan-  
des und ein Platten aus der Gemeinheit;
21. das Schloß
22. der Schloßthurm
23. das Mächthaus vor dem Schloße
24. der Marfall
25. der Schloßgarten
26. die Mlagen = und Dorf-Mrense bei dem  
Schloße;
27. für die Schloßer in Mbenburg und Mafche an  
Brennholz nach einem 10jährigen Durchschnitt, jähr-  
lich . . . . . 615 Faden.  
für das Schloß in Sever an Brennholz,  
jährlich . . . . . 14 Faden.  
und an Dorf . . . . . 50 Fuder.

zu Sever;

- Coste der Hof Fünftig längere Zeit in Sever verbleiben,  
so wird an Brennholz mehr geliefert:
- a) für den Commemorat . . . . . 10 Faden,  
b) " " Wintermonat . . . . . 30 "
28. die Jagd auf den sämmtlichen Reon = und Staats-  
gütern;
29. die herrschaftlichen Ritzenfchule und das Gräfliche  
Mrausoleum in der St. Lambertus-Kirche zu Mben-  
burg, resp. in der Kirche zu Sever, und die herrschafts-  
lichen Gräber auf dem Kirchhofe zu Mbenburg.
- II. im Fürstenthum Guber:
1. das Großherzogliche Schloß mit sämmtlichen Neben-  
gebäuden, als namentlich den Mlagen-Mrensen, dem  
Marfall mit der Reitbahn, der Kaffellanei, dem Mafch-  
haufe am See, den Fischbehältern, der Eisgrube; der  
innere und äußere Schloßplatz, der Platz bei der  
Kaffellanei bis zum See; der Sungfernstieg und der  
Freigang; die Mritbenkung des Mtrerialkaufes und  
der Solzhöfe am Sungfernstieg;
2. das Cavalleriehaus;
3. die Hofgärtnereywohnung nebst Zubehör am Sungfern-  
stiege, die Gartenfnechtswohnung nebst Zubehör ba-  
selst;
4. der Schloßgarten mit sämmtlichen darin befindlichen  
Obebäuden; der Rüdengarten nebst Zubehör bei der  
Hofgärtnereywohnung; die Maffartelungen nach dem  
Schloßgarten; die Mufficht über die Mnlage nach dem  
Sichenhain und über die Spitze des Exercierplatzes, so-  
weit dieselbe mit Mäumen und Mufchwert besanden ist;  
die Mnlagen im großen Gütiner See mit den darauf  
befindlichen Obebäuden;
6. der Sägerhof bei Gutin nebst den dazu gehörigen  
Nebengebäuden, Zwinger, Solzplatz und Gärten;  
7. der Mraillon nebst Rüdengebäude und Mferhofstall zu  
Gielbst, die vornmlige Mieglerwohnung und das

- zum Ausbau bestimmte vormalige Brennhaus mit den umliegenden Grundstücken; die Gartenanlage im Ufergehänge, deren etwaige Ausdehnung, auch auf die benachbarten, näher namentlich zu machen, Forstorte und nach dem Reben vorzubehalten bleibt; die Forstcultur und Forstbenutzung in diesen Forstorten steht zwar der Forstbehörde zu, jedoch hat dieselbe dieselbe mit der Hofverwaltung vorgängige Rücksprache zu nehmen;

8. die herrschaftlichen Zimmer im Forsthaufe zu Bültsenfelde;
9. die zum Schlosse gehörigen Feuerlösch-Geräthschaften;
10. die ausschließliche Jagd auf den sämtlichen Kron- und Staatsgütern;
11. an Lieferungen und Leistungen:

a) aus den Forsten:

für das Schloß u. s. w., inclus. freie Anfuhr, wie bisher, 142 Faden gesundes Buchenstammholz, 8 Faden Eichenholz, 1 Faden Kiefernholz, 24 Sengt Buchen zu Belsen, nebst Schächten, 1 1/2 Fuder Erbsenbursch und 127,000 Euben Baggetorf, so wie 3200 Euben Stichtorf.

Im Fall der Hof längere Zeit in Gütin residirt, wird an Brennholz mehr geliefert:

für den Sommermonat . . . . . 10 Faden  
 " " Wintermonat . . . . . 30 "

b) vom Bauhose:

jährliche unentgeltliche Lieferung von 4 Fuder Heu nach dem Marktfall, so wie gegen marktgängige Vergütung Heu und Stroh, falls der Hof amwesend ist;

jährliche unentgeltliche Lieferung von 100 Fuder Brand und von 60 Karren Dünger nach dem Schlosse garten;

jährliche unentgeltliche Lieferung von 10 Fuder Heu à circa 1500 Pfund, 10 Fuder Stroh à circa 150 Stappen, und 4 Fuder Streusirod nach dem Sägerhose;

jährliche unentgeltliche Leistung der zu den Sägen benutzigten Sägen, beugleichen Stellung der erforderlichen Sägen;

gewisse bei Anwesenheit des Hofes bisher geleistete außerordentliche Sägen;

- c) von 33 resp. Erbächtern und vormalig nach dem Norwert Notensande dienstpflichtig gewesen Sägen, einem jeden jährlich 1 Fuder Heu ober aber 4 Rhr. an die Marktschasse;
12. die herrschaftlichen Gräber auf dem Kirchhofe bei Gütin.

### III. im Fürstenthum Birtenfeld:

1. die Wohnung im Regierungsgebäude für die Großherzogliche Familie;
2. die Lieferung des bei Anwesenheit des Großherzoglichen Hofes in Birtenfeld erforderlichen Feuerungs-Materials und Stübes.

## U n t e r II.

Die sämtlichen zum Privatvermögen Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs gehörenden im Lande belegenen Grundstücke befinden in folgendem:

- 1) im Herzogthum Oldenburg:
- das Schloß und das Erbprinzenhaus zu Ratze mit den dazu gehörigen Pertinenzen;
- das Norwert zu Ratze;
- die Mühle zu Santhausen;
- die Gräfliche Forstbüsche und Stüben;
- das Theater zu Oldenburg.
- 2) im Fürstenthum Güter:
- das Gut Beng und das f. g. Palais in der Stadt Gütin.

### § 11. a g e III.

Von der Einrichtung und dem Verfahren des Staatsgerichtshofs.

#### §. 1.

Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

#### §. 2.

Auf jedem ordentlichen Landtage soll eine Neubildung des Staatsgerichtshofes vorgenommen werden, wenn entweder die Staatsregierung oder der Landtag darauf anträgt. Bis zu erfolgter Neubildung des Staatsgerichtshofes bleibt der bisherige in Wirksamkeit. Er besteht ausnahmsweise auch nachher fort, für den einzelnen Fall, der durch Uebergabe der Amtsgeschäfte vorher an ihn gebracht worden, bis zur gänzlichen Beendigung des Processes.

#### §. 3.

Ein Mitglied desselben wird durch das Loos aus den Mitgliedern des höchsten Landobergerichts berufen.

#### §. 4.

Von den übrigen sechs Mitgliedern werden aus den richterlichen Beamten im Großherzogthum von der Staatsregierung drei und von dem Landtage ebenfalls drei erwählt.

#### §. 5.

Auf gleiche Weise (§. 4.) erfolgt die Ernennung von sechs Ersatzrichtern.

#### §. 6.

Die Mitglieder und die Ersatzrichter müssen wenigstens 30 Jahr alt und dürfen nicht Abgeordnete zum Landtage sein.

#### §. 7.

Das Amt eines Mitgliedes oder Ersatzrichters darf nur aus erheblichen Gründen abgesetzt oder aufgegeben werden. Die Entschreibung über die Erheblichkeit der Gründe steht der Staatsregierung zu, beglühlich der vom Landtage gewählten jedoch nur dann, wenn der Landtag, dem sonst insoweit die Entschreibung zusteht, augenblicklich nicht versammelt ist. Die Annahme einer Erwählung zum Abgeordneten ist ein erheblicher Grund, falls dem Eintritt in den Landtag sonst nichts entgegensteht.

#### §. 8.

Sammtliche Mitglieder wählen unter sich den Präsidenten.

#### §. 9.

Fällt das nach §. 3. berufene Mitglied des Staatsgerichtshofes aus irgend einem Grunde weg, so findet sofort eine Ergänzung durch das Loos Statt (§. 3.).

Für ein nach §. 4. erwähltes Mitglied, welches ausfällt, tritt nach der bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge ein Ersatzrichter ein, und zwar, wenn es von der Staatsregierung erwählt war, das von der Staatsregierung ernannte, und wenn es von dem Landtage erwählt war, das von dem Landtage ernannte.

#### §. 10.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind für diesen ihren Beruf von dem Dienste entbunden und bios durch den geleisteten Eid auf Berufung und Gesetz verpflichtet.

#### §. 11.

Eine Zurücknahme der Ernennung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Ersatzrichter ist während der Zeit und während des Processes, wofür sie berufen sind (§. 2.) nicht zulässig.

## §. 12.

Wird ein Mitglied des Staatsgerichtshofes befördert oder erhält ein solches Zulage, so steht den Anklägern behalts die Ablehnung desselben zu.

## §. 13.

Der Staatsgerichtshof versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welcher damit zugleich versehen muß, wenn er unter Angabe des Gegenstandes durch einen ihm beglaubigt mitgetheilten Beschluß des Landtags dazu aufgefordert wird.

## §. 14.

Gebes Mitglied des Staatsgerichtshofs kann sowohl von dem anklagenden, als von dem angeklagten Theile abgelehnt werden, unter Darlegung der Umstände oder Verhältnisse, welche gegründete Bedenken gegen seine Unparteilichkeit erregen.

## §. 15.

Falls einem Mitgliede Umstände oder Verhältnisse bekannt sind, die gegen seine Person solche Bedenken (§. 14.) erregen könnten, hat es dem Staatsgerichtshofe davon Anzeige zu machen.

Dieser wird beiden Theilen die Anzeige mittheilen.

## §. 16.

Wird von dem einen oder dem andern Theile ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, so entscheidet der Staatsgerichtshof über die Statthaftigkeit der Ablehnung.

## §. 17.

Das Hauptverfahren vor dem Staatsgerichtshof, nach der etwa nöthig ersuchten Voruntersuchung, ist das Anklageverfahren.

Es soll mündlich und öffentlich sein.

Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Staatsregierung in Uebereinstimmung mit dem Landtage, beziehungsweise mit dem künftigen Landtags-Ausschuße, aus Rücksichten des Staatswohl's vom Staatsgerichtshofe ausgeschlossen werden.

## §. 18.

Die Anklage wird von einem bis drei von dem Landtage aus seiner Mitte erwählten Bevollmächtigten ein- und durchgeführt. Sie muß die Anklagepunkte bestimmen und umständlich enthalten.

## §. 19.

Der Staatsgerichtshof ist an positive Beweisergebnisse nicht gebunden und entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung.

## §. 20.

Dem Angeklagten steht gegen ein ihn verurtheilendes Erkenntniß, so wie gegen einen Zwischenbescheid, der ihm bleibenden Rechtsnachtheil droht, das binnen drei Tagen einzuliegende Rechtsmittel der weiteren Bertheidigung vor dem Staatsgerichtshofe zu.

Erkenntniße auf Verhaftung sind des eingewandten Rechtsmittels ungeschadet sofort vollstreckbar.

## §. 21.

Bei einer Berufung auf ein anderweitiges Urtheil ist die Zahl der Richter um zwei zu vermehren, so daß der erste von der Staatsregierung ernannte und der erste von dem Landtage ernannte Erst Richter hinkzutreten. In allen Fällen einer Berufung wird die Leitung des ferneren Verfahrens einem andern als dem bisher damit betraut gewesenem Richter nach Wahl des Staatsgerichtshofes übertragen.

## §. 22.

Der Präsident des Staatsgerichtshofes hat für die Abfertigung der Beschlüsse und Erkenntniße zu sorgen und im

Fall eines Unfandes den Staatsgerichtshof wieder zusammen zu berufen.

## Annlage IV.

### Von dem Provinzialrath.

#### §. 1.

Der Provinzialrath besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, welche in dem betreffenden Stimmkreis ihren Wohnsitz haben und durch Wahl ihrer Mitbürger berufen werden.

#### §. 2.

Der Provinzialrath wird von der Provinzialregierung einberufen

- a. ordentlich, zweimal in jedem Jahre zu der im Gesetze bestimmten Zeit, jedoch das zweite Mal nur dann, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Provinzialraths darauf antragen;
- b. außerordentlich, in Veranlassung bestimmter dringlicher Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten.

#### §. 3.

Der Provinzialrath steht nur zur Provinzialregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

#### §. 4.

Der Provinzialrath ist im Allgemeinen berufen in Betreff aller provinziellen Verhältnisse und Bedürfnisse der Provinzialregierung Unterstützung zu geben, und dieselbe durch seinen Beitrag zu unterstützen, auch seine Wünsche und etwaigen Beschwerden nicht allein dieser, sondern in den geeigneten Fällen auch der Staatsregierung oder dem Landtage vorzulegen.

#### §. 5.

Das Gutachten des Provinzialraths ist einzuzeichnen: 1. über alle Gesetzentwürfe und Berichte mit andern Staaten, welche allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinz betreffen, und dem Landtage vorgelegt werden.

2. über diejenigen Theile des Vorschlags, welche die Provinz angehen, bevor die Entwürfe der Provinzialregierung an die Staatsregierung gebracht werden.

#### §. 6.

Alle vom Provinzialrath in Angelegenheiten, welche demnachst auf dem Landtage verhandelt werden, abgegebene Gutachten sind von der Provinzialregierung der Staatsregierung und von dieser dem Landtage mitzutheilen.

#### §. 7.

Die abgelegten und berichteten Rechnungen über die Provinzial-Einnahmen und Ausgaben so wie über die der Provinz angehörigen besonderen Fonds sind dem Provinzialrath vorzulegen, erstere zugleich mit dem Vorschlage (§. 5. 3. 2.).

#### §. 8.

Die Provinzialregierung wird dem Provinzialrath über die seiner Mittheilung unterliegenden Angelegenheiten die erforderliche Auskunft geben.

#### §. 9.

Die Mitglieder des Provinzialraths beziehen angemessene Tagegelde.

## S i n n i t.

I. Abschnitt.	Son dem Großherzogthum, dem Großherzoge, und dem Staatsministerium	Rechtel	1—29
II. Abschnitt.	Son den staatsbürgerlichen Rechten undpflichten im allgemeinen		30—65
III. Abschnitt.	Son den politischen Gemeinden		66—73
IV. Abschnitt.	Son den Religionsgesellschaften		74—81
V. Abschnitt.	Son den Unterrichts- und Erziehungsanstalten		82—91
VI. Abschnitt.	Son der Rechtspflege		91—103
VII. Abschnitt.	Son dem Staatsdienste		104—111
VIII. Abschnitt.	Son dem Landtage.		
	1. Organisation der Versammlung		112—126
	2. Wirksamkeit des Landtages		127—143
	3. Landtag und Geschäftsbetrieb		144—165
	4. Ständiger Landtags-Ausschuß		166—178
IX. Abschnitt.	Son dem Staatsgute, dem Kron-gute und von den Gebühren bei Großherzoge und bei Herzoglichen Säufen		179—186
X. Abschnitt.	Son Staatshaushalte		187—196
XI. Abschnitt.	Son der Gewehr der Verfassung		197—212
XII. Abschnitt.	Allgemeine Bestimmungen		213—221